

H. H. W.
1095



Aus dem Nachlaß
von
Peter Göring
† 27. August 1927.
Geschenk
seiner Kinder

ULB Düsseldorf



+3061 734 01

91
412

D

Die Herren von Goldenberg auf Mörspurg, ihr Ende und Erbe.

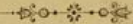
Eine familien-, rechts- und kulturgeschichtliche Studie.

Vortrag,

gehalten vor der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
am 12. Februar und 19. März 1881,

von

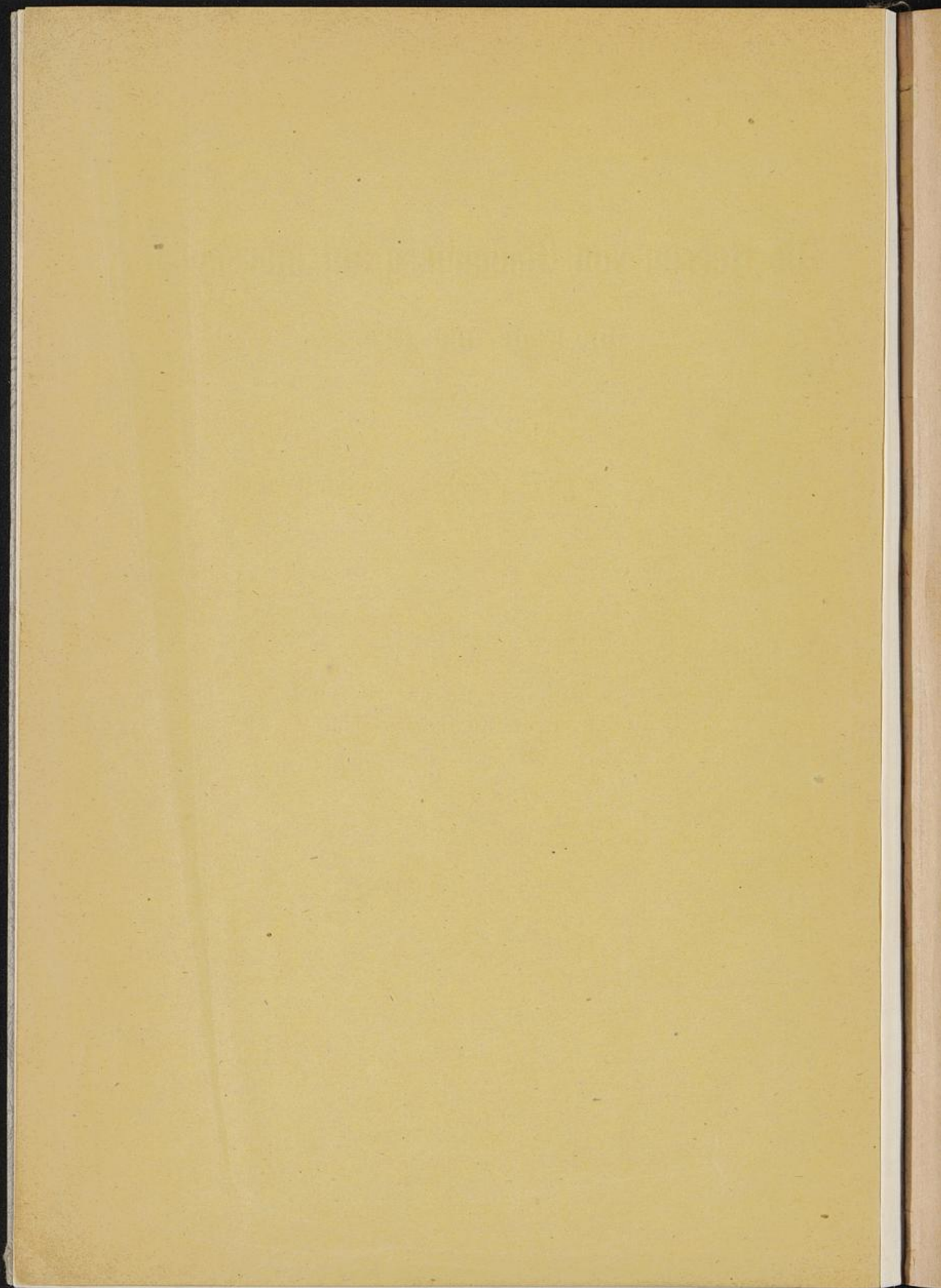
Wilhelm Tobler-Meyer.



Winterthur.

Buchdruckerei Bleuler-Hausheer & Cie.

1884.





Die Herren von Goldenberg auf Mörspurg, ihr Ende und Erbe.

Eine familien-, rechts- und kulturgeschichtliche Studie.

Vortrag,

gehalten vor der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
am 12. Februar und 19. März 1881,

von

Wilhelm Tobler-Meyer.



Winterthur.

Buchdruckerei Bleuler-Hausheer & Cie.

1884.

H. H. W. 1095

2te



sb. g. 1591

Die Herren von Goldenberg auf Mörspurg, ihr Ende und Erbe.

Eine familien-, rechts- und kulturgeschichtliche Studie.

Vortrag,

gehalten vor der zürcherischen Antiquarischen Gesellschaft am 12. Februar und 19. März 1881

von

Wilh. Tobler-Meyer.

Von den zahlreichen Geschlechtern des niedern Adels, mit dessen Höhenburgen und tiefgelegenen Weiherhäusern im dreizehnten Jahrhundert das nachmalige Gebiet der Stadt Zürich übersät war, hatte in den blutigen Kriegen des Hauses Oesterreich gegen die Eidgenossen, im Burgunderkrieg und in vielen kleinern Fehden Manches seine Stammreihe geschlossen; viele, denen die Erwerbung der Landeshoheit durch die aufblühende Stadt auch in den Gebieten, wo gerade ihre Stammsitze und Güter lagen, missbeliebig war, und die sich doch nicht entschliessen konnten, durch Erwerbung des stadtzürcherischen Bürgerrechtes einen Antheil an deren Souveränität zu erlangen, hatten sich über den Rhein hinaus unter fürstliche Domination und an fürstliche und gräfliche Höfe gewendet; nicht wenige hatten dem Loose der Verarmung nicht zu entgehen vermocht, und waren im Bürger- und Bauernstande verschwunden, und der Beginn des sechszehnten Jahrhunderts mit seinen tiefgreifenden Umgestaltungen fand nur noch eine sehr geringe Zahl der alten einheimischen Ritterfamilien auf ihren Schlössern über das zürcherische Landgebiet zerstreut sitzend und das nunmehr ziemlich friedlich gewordene Landjunkerleben führend, in welchem die Bewirthschaftung der Güter und die Jagd die Hauptrolle spielten.

Auf der alten und ursprünglichen Familienstammburg sass indessen zur Zeit der Reformation wohl kaum noch ein anderes zürcherisches Rittergeschlecht ausser den Herren von Breitenlandenberg im Tösssthal. Dagegen wohnten zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts auf einigen andern Edelsitzen noch etwelche Geschlechter, die ebenfalls Burgen innerhalb des nunmehrigen zürcherischen Gebietes entstammt waren, aber vor längerer oder kürzerer Frist diese Stammsitze verlassen und mit andern Schlössern und Gütern vertauscht hatten. Unter diese Familien, zu denen beispielsweise die beiden ursprünglich hochadelichen oder freiherrlichen Geschlechter von Bonstetten auf Uster und von Hinwyl auf Elgg, ferner die von Rümlang auf Wülflingen und von Saal auf Gyrspurg zählten, gehörten auch die Edeln von Goldenberg auf Mörspurg.

Die Burg Goldenberg, von welcher die Ritter und Edeln von Goldenberg ihren Namen schöpften, und die, soviel wir wissen, niemals einer Zerstörung durch Krieg unterlag, liegt auf einem von Alters her durch trefflichen Weinwachs bekannten und eine anmuthige Aussicht nach dem freundlichen Flaachthale und westlich über den Rhein hinaus nach dem weiten fruchtbaren Rafzerfelde darbietenden Hügel ob der Ortschaft Dorf zwischen Henggart und Flaach. Von der alten wehrhaften Burg, die Goldenberg in seiner ersten Periode war, hat sich nur der starke aber nicht hohe Thurm durch alle Wandlungen, die der Rittersitz erfuhr, bis auf unsere Tage herab gerettet; die übrigen Gebäulichkeiten sind fortwährend, den wechselnden Bedürfnissen jeden Zeitabschnittes entsprechend, umgestaltet und dadurch die Ritter-Burg in ein Junkerschloss, und dieses in einen Landsitz verwandelt worden, bis es in allerneuester Zeit sogar aller Welt freundlichst seine Thüren geöffnet hat. Schloss Goldenberg ist nämlich seit etwa drei Jahren Gasthaus und Kuranstalt geworden, und der Schlossherr empfängt mit offenen Armen alle zahlungsfähigen Gäste, namentlich auch diejenigen Städter, welche, einer Sommerfrische bedürftig, für einige Wochen gute Luft und annehmbare Verpflegung bei ihm suchen wollen.

Ehe wir auf das Geschlecht derer von Goldenberg einlässlicher eintreten, mag es am Platze sein, in Kürze die Geschichte ihres Stammsitzes abzuwandeln, also derjenigen Familien Erwähnung zu thun, an welche das Schloss, nachdem einmal die Edeln von Goldenberg sich dieses ihres ursprünglichen Stammbesitzes entäussert hatten, gelangt ist, und unter denen es die bereits angedeuteten Umgestaltungen erfahren hat.

Schon zu Ende des 14. Jahrhunderts sassen als Herren auf Goldenberg die Edeln von Gachnang, deren Stammburg bei Frauenfeld sich ebenfalls bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Diese Familie, die uns von sehr früher Zeit an in den Urkunden ungemein häufig begegnet, zählte zu den zahlreichsten und begütertesten der Ostschweiz, und besass neben ihren Stammgütern auch die Burgen Liebenberg und Schollenberg, sowie die Vogteien zu Nussbaumen, Trasadingen und an andern Orten. Allein das Ansehen, dessen die Ritter von Gachnang bei den österreichischen Herzogengenossen, scheint ihnen nicht wohl bekommen zu sein. Sie sollen ihr grosses Gut, vornehmlich durch Bürgschaften für diese Fürsten, vor Allem für den Herzog Sigmund, eingebüsst haben und verarmt sein. Sicher ist, dass uns im 16. und 17. Jahrhundert zahlreiche Träger des Namens von Gachnang sowohl unter dem Landvolke, namentlich in der Herrschaft Andelfingen, als auch unter der Bürgerschaft der Stadt Zürich begegnen, alle in sehr bescheidenen Verhältnissen. Die von Gachnang, welche damals das Bürgerrecht in der Stadt Zürich besaßen, waren Schuhmacher und Schneider. Da aber der sorgfältige Dietrich Meyer in seinem Wappenbuche der Stadt Zürich von 1605 ihnen gleichwohl das volle Wappen der Ritter von Gachnang, das rothe Einhorn im silbernen Schild¹⁾, sammt dem offenen Helme zuschreibt, und ihr Wappen mitten in der Reihe der adelichen Wappen bringt, ist anzunehmen, dass zu Meyer's Zeit an dem Zusammenhange der Kleinbürger von Gachnang mit dem gleichnamigen Rittergeschlecht nicht gezweifelt worden sei. Noch heute ist das Geschlecht, jetzt kurzweg Gachnang geheissen, zwar nicht mehr unter der alten Stadtbürgerschaft vertreten, aber im Kanton Zürich ziemlich verbreitet. Die Edeln von Gachnang scheinen den Sitz Goldenberg bis Ende des 16. Jahrhunderts inne gehabt zu haben. 1499 wird Ulrich v. Gachnang von Liebenberg als sein Eigenthümer genannt, und der 1486 ebenfalls als Herr zu Goldenberg vorkommende Hans von Wellenberg zu Pfungen kann wohl nur Besitzer eines Antheiles daran gewesen sein. Im 16. Jahrhundert wird eine uns nicht näher bekannte Familie Gumpracht als Eigenthümerin des

Schlusses mit Zugehörde genannt; doch kann nicht, wie man liest, unter ihr im Jahre 1559 das Feuer den Rittersitz bis auf den Thurm zerstört haben. Denn noch 1570 wird uns in einem Gültbriefe Melchior von Gachnang zu Goldenberg und sogar noch 1577 „der v. Gachnang auf Goldenberg“ genannt.^{2) *)}

Wohl aber verkaufte im Jahre 1577, also wohl nach nicht einmal einjährigem Besitze, Josua Gumpracht³⁾ Goldenberg an den Zürcher-Patrizier Jakob Holzhalb, nachmals Schultheiss und Landvogt in Sargans, bei dessen Geschlechtsverwandten die Besetzung 60 Jahre lang verblieb. Von der Familie Holzhalb erwarb sie im Jahre 1637 Jkr. Kaspar Schmid von Zürich, Oberst, Ritter, des Rathes und Pannerherr, der aber kurz nach dieser Erwerbung starb. Ueber hundert Jahre gehört nun Goldenberg einer Linie des eben genannten zürcherischen Stadtjunker-geschlechtes, welche davon den Beinamen annimmt, Schloss und Güter vielfach verschönert und verbessert, und 1658 aus ihren Mitteln in dem zu Füssen ihres Edelsitzes liegenden Dorfe Dorf eine Pfarrei und Pfründe stiftet, die Collatur derselben aber bald dem zürcherischen Rathe überlässt. Im Jahre 1765 wechselt Goldenberg seinen Besitzer wieder, indem es durch Kauf von den Junkern Schmid an Abraham Brunner von Winterthur übergeht.⁴⁾ Abraham Brunners Sohn tritt 1773 Goldenberg käuflich an seinen Mitbürger Hans Ulrich Biedermann ab. Während Goldenberg im Eigenthum letzterer Winterthurer Familie steht, erfährt es neue vielfältige Verschönerungen, und nimmt mehr und mehr den Charakter eines modernen Landsitzes an. Als solchen erwarb Goldenberg im Jahre 1823 der englisch-amerikanische Sonderling Jakob van Mater (oder Naters), der bis zu seinem im Jahre 1836 erfolgten Tode sowohl durch seine bizarren Gewohnheiten, als durch seine, zwar nicht immer gut angewandte, unermüdliche Wohlthätigkeit viel zu reden gab.⁴⁾ Aus den Händen der Mater'schen Erben, welche den Wohnsitz ihres Erblassers noch lange beibehielten, gieng Goldenberg vor einigen Jahren (20. Dezember 1878) in den Besitz eines Herrn Stierlin-Kesselring von Schaffhausen über, und von diesem erkaufte es der derzeitige Eigenthümer, Herr Schlueb-Otto, unter welchem es nun Gasthaus und Kuranstalt geworden ist.

Kehren wir nach diesem Ueberblick über die vornehmlich nur durch ^seine Eigenthümer repräsentirten Schicksale des Edelsitzes Goldenberg zu dem Stamme zurück, der von da ausgegangen ist, so mag es vor Allem am Platze sein, zu erklären, dass es keineswegs in unserm Plane liegt, eine vollständige

*) Ueber diesen Brand sagt die Goldschmidische Chronik: „Den 15. September 1559 an einem Freitag ist Goldenberg das Schloss, so bei Andelfingen liegt, verbrunnen. Dem Bauren, der im Schloss scsshaft war, ist alles verbrunnen; es war selben Tag wüest und nass Wetter und vill Wind, dass niemand nütt konnte schaffen; allein kam der hoch gemuret Thurm davon.“

Stadtbibliothek Winterthur. Mscr. 31. 1. 29. pag. 162. Nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Professor Sal. Vögelin tragen heute von den Thüren im Thurme diejenige des mit einem Gewölbe geschlossenen Erdgeschosses die Jahrzahl 1623, die im ersten Stocke 1580.

**) Auf die Denk- und Handlungsweise dieses Schlossherrn scheint der Besitz des Edelsitzes Goldenberg nicht den wünschbaren veredelnden Einfluss ausgeübt zu haben. Wir vernehmen nämlich über ihn, dass 1768 Abraham Brunner von Winterthur wegen des an seinem auf Goldenberg gehaltenen Leibdinger Junker Hauptmann Schmid, als derselbe in dem Bett eingeschlafen gewesen, verübten, mit schweren Misshandlungen verbundenen mörderischen Angriffes am Pranger mit Ruthen gestrichen und auf ewig bannisirt wird. Auch soll er alle Kosten und an Junker Schmid 100 Ducaten für ausgestandene Schmerzen und Gefahr entrichten. Sein Weib aber wird wegen der bei dem traurigen Vorfall durch sie an den Tag gelegten „Ruchlose und Unachtsamkeit“ vor den Stillstand zu Dorf gestellt, auf das nächste Fest excommunicirt und für ein Jahr von Goldenberg weggekennt; nachher soll ihrethalben wieder ein Anzug vor Meinen Gnädigen Herren geschehen.

Lindinner, Promptuar. Extracte. Tom. VII, pag. 48.

Geschichte des Goldenbergischen Geschlechtes zu geben. Unsere Absicht geht dahin, die Herren von Goldenberg auf Mörspurg, wie sie sich namentlich im 16. Jahrhundert durch Besitzungen und Rechte, theilweise auch durch ihre Alliancen und Anderes darstellen, ihr Erlöschen und die Schicksale ihres Erbes zu schildern, und damit ein Bild davon zu geben, wie im Gebiete Zürichs die ritterlichen Geschlechter des alten Landadels in der Periode ihres Greisenalters gelebt haben, und wie sie dann zu Grabe gegangen sind. *)

Die Edeln von Goldenberg kommen schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts unter den Genossen des niedern Adels vor. Ob sie alte Mittelfreie gewesen und aus Neigung in der Folge sich in Herrendienst begeben, oder ob sie ursprünglich zu den hörigen Ministerialen, etwa der Kyburger, gehört, und durch den Hof und Waffendienst ihren Rang erhöht hatten, wird wohl unaufgeklärt bleiben müssen. Damit bleibt wohl auch in Dunkel gehüllt die Frage, ob die Burg Goldenberg mit ihren Zugehörden freies Eigenthum (Allodialgut) des Geschlechtes oder ob sie nur ein Lehen gewesen. So wenig wie über den ursprünglichen Stand der Goldenberger gibt uns das vorliegende Urkunden-Material Auskunft darüber, ob mit der Burg Goldenberg anfänglich irgend welche Vogteigerichtsbarkeit, etwa über die kleine Ortschaft Dorf, oder über nahe gelegene Höfe oder Weiler verbunden gewesen sei. Zwar ist diess für die frühern Zeiten, also etwa das 13. oder 14. Jahrhundert, wahrscheinlich; aber, wenn es sich so verhält, so müssen die ursprünglich mit der Burg Goldenberg verbundenen gerichtsherrlichen Rechte schon vor dem Beginn des 15. Jahrhunderts davon abgelöst, und durch Kauf oder Erbtheilung in andere Hände gelangt sein. Denn es streitet wohl Montags vor St. Alban 1428 Ulrich von Gachnang zu Goldenberg noch mit Beringer von Hohenlandenberg um die hohen und niedern Gerichte zu Dorf, Henggart und Humlikon, und die Wässerung zu Dorf⁶⁾; aber die Schiedsrichter entscheiden zu Gunsten des Landenbergers. Nicht einmal die niedere Gerichtsbarkeit innert dem Umfang des Schlosses selbst, wie sie z. B. an der benachbarten Burg Schollenberg⁷⁾, ferner an den thurgauischen „Freisitzen“ haftete, scheint vom 16. Jahrhundert an mehr mit dem Edelsitz Goldenberg verbunden gewesen zu sein; denn wir finden einen Entscheid vom 27. Februar 1577⁸⁾, wonach der von Gachnang zu Goldenberg wie ein Anderer, so unter des Vogtes zu Andelfingen Schirm sesshaft ist, das Vogthuhn und den Zollhafer zu geben schuldig sein soll, weil die zum alten Burgstall Goldenberg gehörenden Gerichte nicht mehr im Besitze des Burgherrn sich befinden, und er desshalb M. Gnädigen Herren von Zürich mit den Reispferden und dergleichen adelichen und Landsassen-Pflichten nicht mehr verbunden sei. Eine weitere Bestätigung für das stattgehabte Herabsinken des Schlosses Goldenberg auf das Niveau jedes beliebigen Bauernhauses in der Ortschaft Dorf ist vermuthlich auch der am 9. Januar 1581⁹⁾ mit Bezug auf Hans Jakob Holzhalb wegen seines Sitzes Goldenberg gefällte Entscheid, welchem zufolge Holzhalb, wenn sich in derselben Gemeinde ein Auffall zuträgt, wie ein anderer Einsasse daselbst gehalten werden soll. Nur eine ganz beschränkte niedere Jagdbarkeit konnte

*) Das Wappen der Edeln von Goldenberg enthält im silbernen Schilde einen blauen mit drei goldenen Halbmonden belegten Schrägbalken, wie uns das Siegel des Ritters Egbert aus dem Jahre 1369 zeigt.⁵⁾ Dazu gehörte als Helmzier laut der Zürcher Wappenrolle eine hohe mitraähnliche Mütze. Das undatirte Siegel Hansen von Goldenberg, dem Anscheine nach aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts datirend, beweist uns, dass zu dieser Zeit die Helmzier ganz anders geführt wurde, nämlich in der Gestalt eines geflügelten Fräuleins. Da dieses Helmbild die Farben roth und weiss aufweist, welche mit den Schildfarben gar nicht harmoniren, dürfte die Vermuthung nicht ungegründet sein, dass es kurzweg die Helmzier von Baldegg sei, welche von den Goldenbergern aus uns unbekannten Ursachen, etwa nach dem Aussterben der Herren von Baldegg auf Elgg, angenommen worden wäre.

sich in der Folge die Familie Schmid auf Goldenberg vom zürcherischen Rathe auswirken oder erbitten, welche bescheidene Befugniss den Kupferstecher Herrliberger kaum berechnigte, die Ansicht des Schlosses Goldenberg (wie diejenige der Burg Uster) seiner 1743 erschienenen Sammlung „gerichtsherrlicher“ Schlösser im Zürichgebiete einzuverleiben.

Um nun auf einzelne Glieder des Goldenbergischen Stammes einzutreten, beginnen wir deren Aufzählung mit Jakob von Goldenberg, welcher 1248 nebst andern Edelleuten durch einen Eid bekräftigt, dass er niemals dem jüngern Grafen Hartmann von Kyburg Hülfe leisten werde, wenn dieser, seinen Eid überschreitend, nicht innerhalb zwei Monaten verbessere, was er gefehlt, nämlich der Gräfin Margaretha von Kyburg, geb. von Savoyen, seiner Tante, für den zugefügten Schaden angemessene Genugthuung leiste.¹⁰⁾

Elf Jahre später, am 14. April 1259¹¹⁾, lernen wir schon fünf Brüder des Goldenbergischen Geschlechtes kennen bei Anlass eines Verkaufes ihrer Besitzung in Krugilunthal, den Jakob, Peter, Egbert, Johannes und Konrad von Goldenberg, Gebrüder, an Priorin und Schwestern im Kloster Töss bewerkstelligen.

Dem Egbrecht von Goldenberg versetzt im Jahre 1292 der Herzog Albrecht von Oesterreich zu Winterthur den Birchhof zu Kyburg, welcher drei Mark Geld bringt, für 30 Mark Dienstgeld.¹²⁾

In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts werden die zwei Ritter Wetzol und Egbrecht von Goldenberg in einer grossen Zahl von Urkunden¹³⁾ genannt. Unter der nächsten Generation, in der zweiten Hälfte des gleichen Jahrhunderts, mag das Geschlecht auf dem Höhepunkte seiner Macht und seines Besitzes gestanden haben, indem sich in diese Periode die meisten seiner urkundlich erwiesenen Eigengüter, Lehen und Pfandbesitzungen, wovon wir die wichtigsten noch kennen lernen werden, zusammendrängen. In dieser ihrer Blüthezeit mögen die Goldenberger auch ihre kirchlichen Stiftungen in Winterthur und Oberwinterthur begonnen und ihr Begräbniss im Kloster Töss erworben haben.

Diese Glanzzeit des Goldenberg'schen Stammes wird uns namentlich verkörpert in der Person des Ritters Egbrecht des Jüngern (wahrscheinlich des III.) von Goldenberg, der, wie schon seine Vorfahren, ein treuer und eifriger Dienstmann der österreichischen Herzoge gewesen sein, und für seine Herren Gut und Blut willig auf's Spiel gesetzt haben muss. Wir ersehen diess beispielsweise aus einer Urkunde, wonach unter'm 31. Oktober 1354 zu Brugg im Aargau Graf Friedrich v. Ortenburg, Friedrich v. Walsee von Ens, Friedrich v. Walsee von Graz und Wolfhart von Hannow, Hofmeister Herzog Albrechts, sich für den Herzog verbürgen gegen Ritter Egbrecht von Goldenberg und den frommen Mann Konrad von Wellenberg wegen 19 Mann mit Helmen für die Summe von 646 Gulden, zahlbar 14 Tage nach Weihnachten. (Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, III. Theil, pag. CCCCXC.) Solche erspriessliche Dienste blieben nicht ungelohnt. So treffen wir denn den Ritter Egbrecht 1356 als österreichischen Vogt auf Kyburg, in welcher Eigenschaft er im genannten Jahre Brief ertheilt, des Inhaltes, dass, wenn er versetzt oder sonst ab Amt und Vogtei kommen würde, er die Veste Kyburg keinem andern Vogte noch sonst Jemandem übergeben werde, er habe denn zuvor das Bündniss der Herrschaft Oesterreich mit den Bürgern von Zürich beschworen, wie er es gethan.¹⁴⁾ Sieben Jahre darnach tritt nun das Ereigniss ein, welches die von Goldenberg nach Mörsburg verpflanzt, und sie bis zu ihrem Erlöschen mit der Geschichte dieser Burg unauflöslich verbindet. Es ertheilt nämlich 1363, Donnerstag vor St. Laurenzen (3. August), der Herzog Rudolf von Oesterreich

dem ehrbaren vesten Ritter Egbrecht von Goldenberg, seinem Vogt zu Kyburg, wegen der getreuen und willigen Dienste, die Egbrecht Rudolfs Vordern und ihm selbst gethan, als rechtes Burglehen die Burg zu Mörspurg, den Baumgarten neben der Burg und den Weingarten mit allen den Rechten und Zugehörden, wie sie sein getreuer Johannes der Meyer bisher innegehabt, doch unter der Bedingung, dass Egbrecht und seine Erben dem Herzog und den Seinigen die Burg allezeit offen halten sollen.¹⁵⁾

Bei dem Zeitpunkte angelangt, da in Folge des eben erwähnten Lehenbriefes die Goldenberger ihren bleibenden Aufenthalt auf Mörspurg nahmen, verlassen wir dieses Geschlecht eine Weile, um in Kürze die Geschichte der Burg Mörspurg bis zum Jahre 1363 zu betrachten, wobei wir hauptsächlich den Mittheilungen folgen, die uns Herr Professor Dr. J. Meyer in Frauenfeld in verdankenswerthester Weise zur Verfügung gestellt hat. Die Burg Mörspurg auf dem eine weite Aussicht, namentlich in's Hochgebirge, bietenden Stadelberge im heutigen Gemeindsbanne Oberwinterthur, 1536 Fuss über Meer gelegen, und in der Hauptsache noch heute erhalten und vielfach besucht, gehört zu den megalithischen Thurmfesten, deren Erbauung in's 9. oder 10. Jahrhundert gesetzt wird. Die $3\frac{1}{2}$ —4 Meter dicken Mauern, die wir staunend betrachten, zeigen uns, dass wir es nicht mit einer Burg kleiner Lehensträger zu thun haben, sondern mit der Feste eines grossen Hauses, deren Behauptung eine grosse Wichtigkeit beigemessen wurde. Der erste historisch sichere Eigenthümer des steinernen Thurmkolosses war der zu Anfang des 12. Jahrhunderts lebende Graf Adalbert von Mörspurg, welcher mit den Nellenburger-Grafen blutsverwandt war, und einer reichbegüterten Familie des alten Thurgau — ohne Zweifel Kyburg oder Winterthur — entstammte.

Während eines längern Zeitraumes hören wir nun von der Burg Mörspurg wenig mehr, bis wir sie im 13. Jahrhundert im Besitze der Grafen von Kyburg finden. Graf Hartmann der ältere hielt sich oft daselbst auf, wie diess urkundlich zu den Jahren 1252, 1260, 1262, 1263 bezeugt ist. Aus dieser Epoche stammt wohl auch die noch heute vorhandene schöne Schlosskapelle romanischen Styles. Nach dem Tode des letzten Kyburgers 1264 gehörte Mörspurg zu den Wittwensitzen seiner Gemahlin, Margaretha von Savoyen, und wenn diese Dame auch im Winter den Aufenthalt unter dem mildern Himmel ihrer alten Heimat demjenigen auf der finstern und dem rauhen Nordwind ausgesetzten Burg auf dem Stadelberge vorgezogen haben mag, so hat sie dagegen zweifelsohne im Sommer ihre Schlösser Baden, Mörspurg und Moosburg häufig bewohnt, schon um dem Kloster Wettingen, dem sie besonders zugethan war, nahe zu sein. In diesem Gotteshause fand sie ihrem Verlangen gemäss die letzte Ruhestatt, als sie 1273 das Zeitliche segnete. Wie das übrige Kyburgische Erbe ging nun auch Schloss Mörspurg an die Habsburger über. Allein die Sprossen dieses gewaltig anwachsenden Hauses hatten keine Veranlassung, die einsame Mörspurg zu ihrem Wohnsitze zu nehmen; grosse Aufgaben riefen sie auf grössere Schauplätze, und die Mörspurg sank vom Herren- oder Grafenschloss zur Behausung einfacher Lehensträger herab. Das erste Geschlecht dieser Kategorie, als dessen Verwandte und Rechtsnachfolger ihm die Goldenberger succedirten, waren die Meyer von der Neuenburg, nachmals Meyer von Mörspurg genannt. Wir haben aus den Urkunden folgendes Bild der Familiengeschichte dieses Stammes gewonnen.

In dem Mörspurg benachbarten und mit dieser Burg, wie wir sehen werden, mehr und mehr verwachsenden Orte Oberwinterthur war das Kloster Petershausen ursprünglich Grundherr und Besitzer der Collatur*), letzteres laut Urkunde, datirt vom vierten Tage nach Agatha 1350, wonach Bischof Ulrich

*) Collatur: Das Recht des Pfarrsatzes.

von Constanz mit Zustimmung seines Kapitels erklärt, dass die Pfarrkirche in Oberwinterthur dem Kloster Petershausen incorporirt sei, und Letzteres demnach einen Geistlichen dort zu unterhalten habe u. s. w.¹⁶⁾ Das Kloster Petershausen aber war zugleich in der Hand des jeweiligen Bischofs von Constanz. Wahrscheinlich theilten sich in der Folge die Rechte der Grundherrschaft so zwischen dem Kloster Petershausen und dem Bischof von Constanz, dass der „Kelnhof“ (1346) sich beim Kloster, Meierhof und Meieramt aber beim Bischofe (1363) findet. Zum Bezüge seiner dortigen Einkünfte und zur Verwaltung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit an seiner Statt bestellte der Bischof von seinen ohne Zweifel hörigen Grundholden Einen zum Meyer. In der Regel verstanden es die Meyer, namentlich diejenigen geistlicher Herren oder Frauen, das Meyeramt in ihrer Familie erblich, und sich von der einen und andern Verpflichtung gegenüber ihrem geistlichen Herrn ledig zu machen. Durch Waffendienst zu Pferde hoben sie ihren Rang, stellten sich neben die Glieder des niedern Adels, und erwarben auch wie diese die Ritterwürde. Ziemlich genau so mag die Laufbahn des bischöflich constanzischen Meyergeschlechtes in Oberwinterthur sich entwickelt haben. Der erste Sprosse dieses Stammes, den wir kennen, tritt uns schon im Jahre 1217 entgegen. In der Urkunde nämlich, in welcher am 11. Juni zu Einsiedeln Graf Rudolf von Habsburg, durch Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz, mit Beizug von Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart, R. von Wediswile und mehrerer Dienstleute den zwischen dem Gotteshause Einsiedeln und denen von Schwyz obwaltenden Streit betreffend Benutzung der Alpen und Wälder schlichtet, werden als Zeugen genannt Abt C. von Einsiedeln, H. der Vogt von Raprechtswile, die drei oben schon genannten Freien, die Freien H. und U. von Bonstetten, R. der Meyer von Obrenwintertura, Wernher von Schublenbach, R. und Ulrich von Wolrowa etc.¹⁷⁾ Allerdings müssen wir gestehen, dass wir durchaus keine Vermuthung darüber haben, wie dieser bischöflich constanzische Meyer dazu gekommen ist, bei der Friedensverhandlung in dem entlegenen Einsiedeln anwesend zu sein. Siebenunddreissig Jahre später machen wir die Bekanntschaft der zweiten Generation des Geschlechtes in der Person eines Rudolf Meyer von der neuen Burg (Villicus de novo castro), Dienstmann (ministerialis) der Kirche Constanz, welcher ein wohlsituirter Mann gewesen zu sein scheint. Er verkauft 1254 dem Kloster Töss zwei Mühlen in Oberwinterthur, die er von Bischof und Capitel zu Constanz zu Lehen gehabt, und durch die Hand Albrechts von Schlatt aufgegeben hat, sowie sein Gut zu Fahr.¹⁸⁾ Entgegen der Ansicht Professor Meyer's, dass die Meyer von Oberwinterthur den Beinamen von Neuenburg, den sie später gegen den von Mörspurg oder Mörsbergvertauschen, von einer allerdings 1412 urkundlich vorkommenden „nüwen Burg“ zu Mörspurg tragen, welche man sich als ein von dem Grafenthurm nur durch einen Graben oder Hof getrenntes Ritterhaus oder Burgsäss zu denken hat, sind wir der Ansicht, dass die Neuburg, von welcher die in Rede stehenden Meyer sich nennen, in dem „Gute, das man nennt die Neuburg, ob der Burg zu Wülffingen gelegen“, zu suchen sei, das, wie wir später sehen werden, 1347 Johannes der Mayer seiner Ehefrau versetzt. — Als nun nach dem Tode der Gräfin Wittwe Margaretha von Kyburg 1273 auch die Mörspurg definitiv in den Besitz der Habsburger übergieng, ohne dass dieses Haus, dem kurz darauf auch Oesterreich, Steiermark und Krain zufiel, je Veranlassung fand, die kleine Burg auf dem Stadelberge zu seinem Wohnsitze zu machen, war es immerhin für die Habsburger rathsam geworden, die Burghut von Mörspurg irgend einer ritterlichen Dienstmannenfamilie der Gegend anzuvertrauen. Wer mochte sich hiezu besser eignen als die benachbarten Meyer von der Neuenburg, die in Oberwinterthur das constanzische

Meyeramt versehen? So sehen wir denn in einer Urkunde von 1292¹⁹⁾, dass Herzog Albrecht von Oesterreich Rudolphen dem Meyer von Mörsberg, dem er 40 Mark Silber Dienstgeld schuldet, dafür 4 Mark Geld auf dem Hofe zu Stadeln verschreibt. Da der Meyer Rudolf hier mit dem Zunamen von Mörsberg bezeichnet wird, ist anzunehmen, dass er bereits von der Herrschaft Oesterreich mit dem Lehen der Burg Mörspurg und zwar der eigentlichen Grafenburg, von welcher er sich nennt, betraut gewesen sei. Von dieser Zeit an kommen nun die Zunamen von Neuenburg und von Mörspurg bei den Meyern zu Oberwinterthur ohne Unterschied vor, bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts die Bezeichnung Meyer von Mörspurg — auch einfach von Mörspurg oder Mörsberg — das Feld behält. Verfolgen wir nun die urkundlichen Regesten über dieses vom Glücke getragene Meyergeschlecht weiter.

1293 wird uns Rudolf der M. v. N. wieder genannt²⁰⁾, da er vom Rathe und den Burgern von Zürich 15 *æ* Pfennige als Ersatz für den Schaden erhielt, der auf der Reise nach Wyl den Leuten in Oberwinterthur zugefügt worden.

1307 und 1308 erscheint der strenge Herr Rudolf, der Meyer von der Neuenburg, Ritter, wahrscheinlich der dritte des Namens Rudolf, insofern man den 1217 vorkommenden R. Meyer von Oberwinterthur auch als einen Rudolf ansprechen darf, urkundlich. Im ersten Jahre ist er neben zahlreichen andern Rittersn und Edelknechten aus den Familien Gachnang, Schwandegg, Goldenberg, Adlikon, Sulz, Hettlingen und Sehen und aus Burgergeschlechtern der Stadt Winterthur Zeuge, als der Freie Jakob von Wart mit Zustimmung seines Bruders Rudolf dem Kloster Töss seinen Meyerhof in Dättlikon verkauft.²¹⁾

1308 bestätigen Abt Diethelm und der Convent von der Reichenau die Schenkung gewisser ihnen erblehenpflichtiger Güter durch die Wittve Berchtold Probsts von Klingnau an den strengen Rudolf Meyer von der Neuenburg, Ritter, und Rudolf, genannt Pfaff, von Rheinau.²²⁾ Aus diesem Documente, an welchem die wohl erhaltenen Siegel des Reichenauer Abtes und des Ritters Rudolf hängen, lernen wir den Wappenschild des Geschlechtes der M. v. N. kennen. Er ist getheilt, und zeigt im obern Felde einen nicht aufgerichteten schreitenden Löwen, im untern ein Schachbrett. Die Umschrift lautet: S. R. VILLICI D. NOVO CASTRO. MIL. Zu diesem Schilde gehörte nach der Zürcher Wappenrolle als Helmzier ein mit Pfauenspiegeln besteckter Adlerkopf.

1314 gestattet von der Burg Balb aus der Freie Lütold von Regensberg dem Beringer von Windegg, die Vogtei zu Fägschweil, die Beringer von ihm zu Lehen hat, dem Herrn Rudolf dem Meyer von der Neuenburg und dessen Sohn Johannes zu vermachen, für den Fall, dass er, Beringer, ohne Erben stürbe.²³⁾

Dass die Meyer, die uns beschäftigen, um diese Zeit bereits leibeigene Leute besaßen, geht aus einer Urkunde von 1325 hervor²⁴⁾, laut welcher die Freien Werner und Heinrich von Rosenegg, Gebrüder, gestatten, dass ihr Leibeigener Heinrich Vederlin von Rielasingen seine Tochter Kathrine einem Knecht Namens Konrat Biedermann von Tembrunnen zur Ehe gebe, welcher Leibeigener von Johannes und Rudolf Meyer von der Neuenburg ist, und sich mit den beiden Meyern dahin verständigen, dass der halbe Theil der aus der Ehe hervorgehenden Kinder ihnen den Meyern gehören solle.

1339 ist der bereits genannte Johannes, der Sohn des Ritters Rudolf, Zeuge bei einer Schenkung des Gutes Breitenmatt am Irchel durch die Familie Pleto von Winterthur an das Kloster Töss.²⁵⁾

Von 1339 und 1346 datiren zwei Lehenbriefe²⁶⁾ vom Kloster Petershausen und vom Bischof von Constanx — letzterer Lehensherr des Meieramtes in Oberwinterthur — um Wiesen im Kelhof Oberwinterthur zu Gunsten von

Johannes Meyer von der Neuenburg, wie er 1339, oder Johannes Meyer von Mörsperg, wie er 1346 genannt wird. An dem Briefe von 1346 hängt das Siegel des Belehnten, das vollständig demjenigen seines Vaters Rudolf gleicht, mit der einzigen Ausnahme, dass die Umschrift nun lautet „Sigillum Johannis Villici de Novo castro.“

Im erstgenannten Jahre am Hilarentag²⁷⁾ tauschen Abt Burkhard von Petershausen und Johannes der Maier von der Nüwenburg eine Wiese, an der Kürtzi gelegen, bei des genannten Gotteshauses Kelnhofs Brüel zu Oberwinterthur für das Meyer-Fuder Heues, das der Meyer bisher alljährlich vom Kloster Petershausen ab dem genannten Brüel zu beziehen gehabt hatte, womit nun der Meyer und seine Erben für ihre Ansprüche an das Meyer-Fuder gänzlich abgefunden sein sollen. Die Wiese an der Kürtzi darf der Meyer abwechselnd mit dem Keller des Klosters Petershausen aus der Eulach wässern, so dass jeder den Bach einen Tag und eine Nacht ruhiglich haben mag. Zu diesem Tausche zwischen Johannes dem Meyer von Mörsperg und der Abtei Petershausen geben im Jahre 1346 sowohl der Convent des genannten Gotteshauses, als auch am Montag vor St. Mathäus des Zwölfboten Tag der Bischof Ulrich von Constanx, als Lehensherr des Meyeramtes von Oberwinterthur, und sein Capitel ihre Zustimmung.²⁸⁾

Ein Jahr später (1347) giebt Herzog Albrecht von Oesterreich, Steier und Kärnthen seine Zustimmung dazu²⁹⁾, dass sein getreuer Johannes der Mayr von Mörsperg der ehrbaren Katharina, seiner ehelichen Hausfrau, zu Widerlegung ihrer Heimsteuer durch die Hand des österreichischen Vogtes auf Kyburg, Johannes von Frauenfeld, versetzt habe „daz gut, daz man nennet die neuen Burg, gelegen ob der burg ze Wülffingen, mit Weingarten, mit Akchern, mit wisen mit Holtzern mit Poumgarten vnd mit alle dem recht, so dartzu gehort, vnd den Akcher, gnant in Eschen, di Wisen hinder der Egge, gnant des schaffers wis, den Akcher gnant im Poumgarten, die Bünthen in der Vörburg, des Switzer Hofstat vnd den Akcher ze den Finden, daz Allez ze Mörsperg gelegen ist, vnd lehen von uns ist.“ Zwei ganz verschiedene Gütercomplexe sind es, die Johannes der Meyer hier seiner Gattin versetzt. Der zweite liegt in unmittelbarer Nähe der Mörspurg, ja zum Theil, wie die „Bünthen“, in deren „Vörburg“ (nicht Neuenburg); der andere dagegen bei der Burg Wülffingen, wo noch heute in dem einsamen Thälchen, welches sich auf der Südseite des Multberges und des Burgberges von Wülffingen hinzieht, der Hof Neuenburg oder Neuburg besteht, und dieses Gut ist es ohne allen Zweifel, von dem unsre Meyer ihren Beinamen empfangen haben. (In diesem Thälchen hatte auch die Familie von Mülinen einige Güter als Lehen von Oesterreich inne, und es verkaufen Namens des Ritters Egbrecht von Mülinen, Montag vor Allerheiligen 1363, Herr Johannes von Wiesendangen, Kilchherr zu Leimbach, und Junker Andreas Hoppler zu Winterthur, letzterer Mülinens Oheim, zwei dieser Güter „zu der nüwen Burg“, bebaut von den Familien Lauffer und Hagenbuch, vor Schultheiss Heinrich Gvetterli von Winterthur, Mülinen's Vetter, an die Brüder im Kloster Beerenberg.³⁰⁾

Wie sehr die Meyer'sche Familie fortwährend in der Huld der Lehensherren von Mörspurg stand, zeigt neuerdings eine Urkunde des Herzogs Albrecht von Oesterreich vom Jahre 1348³¹⁾, zufolge welcher dieser Fürst der Frau Euphemia, Wittib Rudolfs sel. des Meyers von Mörspurg, und ihren Kindern Johannes, Kathrine und Margaretha die Gnade erweist, dass das Pfand, welches sie von ihm haben, von Niemand anders als von ihm oder seinen Söhnen selbst gelöst werden dürfe.

Mehr um der Briefform willen, wie sie vor mehr als 500 Jahren gebräuchlich war, und von unserer heutigen so grundverschieden ist, als wegen des Inhaltes, erwähnen wir eines kleinen Dokumentes, das in den Sammlungen der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft sein Unterkommen gefunden hat.³²⁾ Es ist kein von irgend einem Notarius abgefasstes protokollartiges Aktenstück über einen Verkauf, eine Belehnung oder ähnliche vor vielen Zeugen geschehene offizielle Vorgänge, sondern ein Billet von einer Hand zur andern, wie man es heutzutage auf ein Blättchen Postpapier hinzuwerfen, in ein gummiertes Couvert zu stecken, und dem nächsten Briefeinwurf zur sichern Spedition durch die eidgenössische Postverwaltung anzuvertrauen pflegt. Das Briefchen von 1349, um welches es sich handelt, ist auf ein kleines Stückchen Pergament geschrieben, offen und mit dem an einem Pergamentstreifen hängenden Wachssiegel des Adressanten versehen, und lautet folgendermassen:

„Dem Edeln Fryen Herren Herrn Albrecht von Bussenang Lantrichter im Turgou emb(iet) ich Fridrich von Hünwille Ritter minen willigen Dienst bereit. Ich lasse ouch wizzzen, daz ich Johans den Mayer von Mörspurg geanlaitz han vf den Hof ze Esselingen, den man nemmet Köllicons Hof vf den wingarten glegen ze maylan den man nemmet Köllicons wingarten als ir mir gebuttent von des gerichts wegen vn sprich vf minen ait daz ich daz tett mit minem gwissen botten an sant Gallen tag vn des ze ainem offen vrkund hab ich min Insigel gehenkt an disen brief der geben wart an dem selben sant Gallen tag Anno domini M^o CCC^o XL nono. (1349).*)

Das angehängte Siegel zeigt einen Helm mit der Helmzier des (ursprünglich hochfreien) Geschlechtes von Hinwyl im Zürichgebiet, dem mit einer Kugel geschmückten Hute.

1350 gibt Hartmann Gevetterli, Burger zu Winterthur, dem ehrbaren Manne, Johannes dem Meyer von Mörspurg, Genossame an seiner Leibeigenen Frau Gute, Mechtild Tikinen Tochter, die sich mit Ulrich Widmer an der Steig zu Oberwinterthur verheirathet hat, welch Letzterer Leibeigner des Meyers von Mörspurg ist. Die Kinder, welche aus dieser Ehe hervorgehen werden, sollen den beiden Leibherren gemeinsam gehören.³³⁾

Die schon zum Jahre 1348 genannte Schwester Johannes des Meyers von Mörspurg, Katharina, die sich kurzweg Katharina von Mörspurg nennt, und bei der Königin Agnes, wie man heute sagen würde, „Hofdame“ ist, begegnet uns³⁴⁾, anscheinend schon im höhern Lebensalter, nochmals in einer Urkunde Herzog Albrechts von Oesterreich, datirt 1352, worin dieser Fürst seine Zustimmung dazu giebt, dass Katharina von Mörspurg, der Königin Agnes Jungfrau, ihrem Bruder Hans dem Meyer von Mörspurg und seinen Leibeserben auf ihr Ableben hin zum steten Besitze und Lehen hingegeben habe den Zehnten zu Stadel unter Mörspurg, jenen auf dem Sennhof u. s. w.

Beiläufig erwähnen wir auch noch des nachfolgenden Aktenstückes. Am Montag nach St. Agnestag 1357 urkundet vor Heinrich Peter, Burger zu Winterthur und Stellvertreter des Schultheissen Heinrich Gvetterli, Ulrich der Sehaimer, Burger zu Winterthur, dass er aus dem Gute der geistlichen Herren von Petershausen, gelegen zu Oberwinterthur, welches Johannes und Rudolf die Hüttweiler bauen, einen Weingarten am Limperg zu stetem Zinslehen empfangen habe, gegen einen Mütt Kernen auf Martini in das genannte Gut zu entrichtenden jährlichen Zinses und ein Herbsthuhn an den Meyer von Mörspurg. Wenn Sehaimer

*) Der Sinn dieses Schreibens ist nach Herrn Professor G. von Wyss wohl der, dass Hinwyl auf Befehl des Landrichters dem Meyer von Mörspurg einen „Anlass“-Brief zugesandt, d. h. sich bereit erklärt habe, mit demselben sich auf eine schiedsrichterliche Verhandlung betreffend streitige Güter in Meilen und Esslingen einzulassen.

und seine Erben den Weingarten verkaufen wollen, so sollen sie ihn vorerst den Hüttweilern, oder denen, die dannzumal das Gut von Petershausen bauen, um fünf Schillinge billiger als Andern anbieten; haben die Hüttweiler oder ihre Nachfolger zum Kaufe keine Lust, so soll Sehaimer vor das Gericht zu Oberwinterthur gehen, und den Weingarten den Petershausener-Gotteshausleuten antragen, welche ihn ebenfalls 5 Schillinge billiger als Andere sollen kaufen können. Will kein Gotteshausmann den Rebberg, so kann Sehaimer ihn anbieten, wem und wie er will, immerhin dem Gotteshause Petershausen und seinem Gute an dem bezeichneten Zinse unschädlich; nur soll er den Weingarten nicht an Klöster, Spitäler oder Edelleute auf dem Lande verkaufen.³⁵⁾

Letztere Klausel, wonach man am Liebsten einfache Bauersleute zu Nachbarn haben mochte, erhält noch etwelche Beleuchtung durch eine vom 17. Mai 1361 datirte Erklärung des Officials von Constanz, laut welcher Abt Burkhard von Petershausen vor ihm erschienen sei, und sich beklagt hätte, dass Rudolf von Adlikon, Ritter, ihn am Genusse eines Hauses und Hofes in Oberwinterthur gehindert habe, wonach aber ferner der Official den Ritter zu dem Versprechen gebracht habe, von seinen Ansprüchen abzulassen.³⁶⁾

Wir sehen nun das Ende des Geschlechtes der Meyer herannahen; denn Johannes hatte keinen Sohn, und vermachte desshalb³⁷⁾ seiner Tochter Anna den Zehnten zu Stadel, den alten Weingarten daselbst, den Acker auf der Egg und das Holz im Esche, wozu 1359 Herzog Friedrich von Teck, österreichischer Hauptmann und Landvogt, seine Zustimmung giebt. Diese Erbtöchter Anna nun vermählte sich mit Egli (Egbert), dem Sohne des österreichischen Vogtes auf Kyburg, Ritters Egbrecht von Goldenberg, und brachte dem Goldenbergischen Stamme — vorläufig in der Person ihres Schwiegervaters, des Ritters Egbrecht — schon bei Lebzeiten ihres Vaters 1363, wie wir oben gesehen, das österreichische Lehen der Burg Mörspurg zu.*) Ungefähr gleichzeitig mag auch das Amt und Lehen, das den Meyern ihren Namen gegeben und sie zuerst emporgehoben hatte, das bischöflich constanzische Meyeramt in Oberwinterthur, auf den Ritter von Goldenberg übertragen worden sein. Eine Urkunde hierüber liegt uns zwar nicht vor. Endlich gieng auch noch ein drittes Amt und Recht, das nebst dem Burglehen von Mörspurg und dem Meyeramte in Oberwinterthur den Meyern von Mörspurg zuständig gewesen war, und mit welchem die gesammte niedere Gerichtsbarkeit in Oberwinterthur sich in der Hand der Junker auf der Mörspurg vereinigt gehabt hatte, also die Vogtei Oberwinterthur, auf den Nachfolger der Meyer, den Goldenberger, über, so dass neuerdings und bis zum Aussterben der Goldenberger nach mehr als zweihundert Jahren grundherrliche und vogtherrliche Gerichtsbarkeit im genannten Dorfe — deren Competenzen wir später genauer kennen lernen werden — in der Hand der Lehensinhaber von Burg Mörspurg vereinigt liegen blieben. Am 15. October 1365 erlaubt nämlich³⁸⁾ der Freie Walther von Altenklingen

*) Dass nicht der Ritter Egbrecht, Vogt auf Kyburg, der Mann der Erbtöchter Meyer von Mörspurg gewesen, sondern sein Sohn, 1369 noch einfach Egli und ohne Rittertitel genannt, ergibt sich daraus, dass Montag vor St. Martins Tag 1369 vor Cunrat von Saal, Schultheiss zu Winterthur, Egli von Goldenberg, Herrn Egbrechts Sohn und Frau Anna von Mörspurg, Eglis Frau, ihre Zustimmung zu dem Verkaufe des Zehntens in Gotzentwille (bei Seen) ertheilen, der 6 Mütt Kernen, 3½ Malter Hafer und 10 Hühner abträgt, und Lehen von der gnädigen Herrschaft von Oesterreich um 116 7/8 Zürcher Pfennige ist, und welcher Zehnten der Frau Anna mit andern Gütern als Pfand versetzt war für ihre Widerlegung und Morgengabe von der gnädigen Herrschaft von Oesterreich. Diesen Verkauf an den Prior des Gotteshauses Beerenberg hatte Herr Egbrecht von Goldenberg bewerkstelligt, worüber er Dienstag nach Allerheiligen 1369 unter seinem Siegel Urkunde giebt. Urkunden Amt Winterthur 130. 131.

Johannes dem Meyer von Mörsberg die Vogtei über das Dorf Oberwinterthur, welche dieser von ihm dem Freiherrn zu Lehen hatte, dem Egbrecht von Goldenberg, seinem Tochtermann, an Annas dessen Hausfrauen Heimsteuer für 60 fl Silber zu versetzen.

Wenn Pupikofer in seiner Geschichte der Freiherren von Klingen³⁹⁾ bei Anlass der eben citirten Urkunde den Freiherrn Walter nicht nur zum Lehenherrn der Vogtei Oberwinterthur, sondern auch der Burg Mörspurg macht, so ist ihm hier sicherlich ein Irrthum passirt, da über Mörspurg zu allen Zeiten die Inhaber der Grafschaft Kyburg — also die Häuser Kyburg und Habsburg-Oesterreich und die Stadt Zürich — Lehensherren waren.

Nach dem Jahre 1365 ist uns der Name der Meyer von Mörspurg nicht wieder begegnet. Wir dürfen also annehmen, dass bald darauf der Junker Johannes oder Hans, den wir schon 1314 neben seinem Vater, dem Ritter Rudolf, genannt gefunden haben, und der also wohl in den 1290er Jahren geboren sein mochte, als 70jähriger Greis zu Grabe gegangen, und mit ihm sein Geschlecht, ein glänzendes Beispiel eines vom Glücke begünstigten emporstrebenden Stammes, erloschen sei.

Indem wir nun zu den Edeln von Goldenberg zurückkehren, die wir oben verlassen haben, als sie auf Mörspurg sesshaft wurden, um die frühere Geschichte dieser gräflichen Feste zu betrachten, schicken wir voraus, dass es sich für uns keineswegs darum handeln kann, die folgenden zweihundert Jahre des weit zahlreichern Geschlechtes der Goldenberger in eben der Ausführlichkeit zu behandeln, wie wir die in bloss vier Generationen blühende Familie der Meyer von Oberwinterthur dargestellt haben. Es ist uns hauptsächlich um die letzte Zeit des Goldenbergischen Stammes und um die weiteren Schicksale seiner Erbschaft zu thun, und wir heben aus der Zwischenzeit nur einige Daten hervor, die uns für den Besitzstand, die Rechte, die Alliancen und die Lebensweise dieses österreichischen Lehensträger- und nachmals adelichen Landsassen-Geschlechtes der Stadt Zürich von besonderm Interesse scheinen, und auf die Verhältnisse des ganzen Standes, dem es angehörte, ein Licht werfen können.

Um die Zeit, da der Ritter Egbrecht von Goldenberg auf Mörspurg zu hausen beginnt, war der Besitzstand der Goldenberger jedenfalls ein sehr ansehnlicher. Als ihre Eigengüter werden der Kelnhof in Oberwinterthur, Zehnten ebendasselbst, wie auch in Dorf und Eidberg, und Häuser in Winterthur, als Lehen- und Pfandgüter die Vogtei im Dorfe Ellikon, Antheil an der Feste Altregensperg, die Dörfer Seen, Stadel, Wile, Reutlingen und Sulz, 8 Mark Zins auf Tavernen, Metzg und Pfisterei zu Winterthur — letzteres Recht in der Folge ein Anlass zu vielfachen Streitigkeiten —, Güter und Zehnten zu Hettlingen, z. B. der Zehnten daselbst, genannt der kleine Zehnten derer von Goldenberg, und vieles Andere genannt. Zwei Güter zu Andelfingen und Seuzach, bisher Lehen von Oesterreich, verkauft Rudolf von Goldenberg, gesessen zu Altlikon, dem sie von seinem Bruder zu Theil geworden, welcher hinwieder sie von seinem Vater geerbt hatte, Montag nach Palmtag 1370 an das Gotteshaus Beerenberg.⁴⁰⁾ Um diese Zeit muss neben der eigentlichen Grafenburg Mörspurg, als deren Insassen man sich die Goldenberger zu denken hat, noch ein äusseres Burgsäss oder Ritterhaus, von einer andern Familie des niedern Adels — damals den von Sulz oder Sulzer — bewohnt, zu Mörspurg existirt haben. Aus diesen Edeln von Sulz, die uns namentlich in den Urkunden des Klosters Töss sehr häufig begegnen, deren Stammort zweifels- ohne das Mörspurg benachbarte Dörflein Sulz ist, welche im Wappen laut Wappenrolle von Zürich und mehreren Siegeln einen Kübel haben, und somit zu den heutigen Sulzern in Winterthur, die ein ganz anderes Wappen führen, ausser

Zusammenhang zu stehen scheinen, aus diesem Stamme also gibt Rüdiger Sulzer, Ulrichs Sohn, als Burglehen das Ritterhaus Mörsberg mit Zubehörde, den Wald zu Glatten, sein Lehen und ein Pfand um 600 Gulden mit Herzog Leopolds von Oesterreich Wille 1369 Samstags vor Weihnacht an Cunrad von Gachnang ab⁴¹⁾, und dieser Umstand giebt uns den Schlüssel dazu, wesshalb wir schon Ende des 14. Jahrhunderts, da die von Goldenberg doch in bestem Flor standen, ihre Stammburg Goldenberg im Besitze der Edeln von Gachnang finden. In den Jahren 1369—1383, da im Grafenthurm Mörspurg die Goldenberger und im Ritterhaus die Gachnanger wohnten, muss, wie es bei einer so nahen Nachbarschaft fast unausbleiblich war, ein Ehebündniss zwischen einem Herrn von Gachnang und einer Goldenbergischen Tochter stattgefunden haben. Eine nahe Verwandtschaft zwischen beiden Familien ist, wie wir in der Folge sehen werden, urkundlich bezeugt. Hatten schon von dieser Ehe her die Gachnang Erbensprüche an die Goldenbergischen Stammgüter, so bot sich im Jahre 1383 für die Familie von Gachnang der Anlass, diese Güter, soweit sie ihnen nicht schon zustanden, an sich zu ziehen. Es hatte nämlich Conrad von Gachnang sein von Rüdiger Sulzer empfangenes Burgsäss zu Mörspurg durch Vermittlung Conrads von Saal, Schultheissen zu Winterthur, dem Lehensherrs, Herzog Leopold von Oesterreich, aufgesandt und diesen gebeten, fragliches Burgsäss, welches Gachnang an Egli von Goldenberg verkauft hatte, diesem Letztern zu verleihen, welchem Gesuch der Fürst durch Urkunde, datirt Baden im Aargau, Freitag vor St. Mauriciitag 1383, entsprach.⁴²⁾ Wurden durch diese Transaction die Goldenberger alleinige Herren und Meister in der innern und äussern Burg Mörspurg, so darf man wohl annehmen, dass sie diesen Vortheil nicht umsonst von ihren Gachnangischen Vettern erlangt haben, und wir halten uns zu der Vermuthung berechtigt, dass die Gachnang als Entschädigung für die Preisgabe des Ritterhauses Mörspurg zu den ihnen bereits zustehenden Anrechten auf Schloss Goldenberg auch die Goldenbergischen Antheile an Letzterm erlangt haben, und damit völlige Alleinherren zu Goldenberg geworden seien. Auch leibeigner Leute, die sie bisher in der Gegend von Mörspurg gehabt hatten, entäusserten sich um diese Zeit die Edeln von Gachnang. Es verkauft z. B. am St. Agathentag 1395 Hans von Gachnang, gesessen zu Meigersberg, für sich und seinen Bruder Heinrich und im Einverständnisse mit Mutter und Schwester, Hans Nüferlin den Jüngern zu Oberwinterthur, der sein und seines Bruders Leibeigner und Erbe von ihrem Vater war, um 22 ₰ Haller dem Abte Joh. von Petershausen.⁴³⁾

Die starke Ausbreitung der Goldenbergischen Familie zu Mörspurg — aus welcher wir unter andern Gliedern um diese Periode auch drei geistliche Frauen, Elisabeth, 1396 Priorin am Oetenbach, Elsbeth und Agnes, Nonnen in Königsfelden, kennen — mag die Erwerbung des Ritterhauses dringend erfordert haben; aber nicht lange genossen die Goldenberger der Annehmlichkeit, sich in den beiden Theilen ihrer Burg behaglich auszudehnen. 1386 im Sempacherkriege*) wurde die „Neuburg“, die wir glauben mit dem „Ritterhaus“ und „Burgsäss“ identificiren zu dürfen, zerstört⁴⁴⁾, und wir haben keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sie je wieder aus dem Schutte erstanden sei; denn den Passus im Lehenbriefe Herzog Friedrichs von Oesterreich, 16. Mai 1412, um Mörspurg zu Gunsten seines getreuen Egli von Goldenberg und seines Sohnes Hans „item ain Weingarten und ain Hofstatt zu der newen Burg“

*) Durch die Zürcher, nach Stumpf; wahrscheinlicher aber nach Herrn Professor G. von Wyss im August 1407 durch die notorisch bis Andelfingen und Ossingen streifenden und verwüstenden Appenzeller.⁴⁵⁾

glauben wir in dem Sinne verstehen zu sollen, dass damit die Stätte gemeint sei, wo früher die neue Burg gestanden habe.⁴⁶⁾

Ob der Verlust des „Ritterhauses“ nach bloss kurzem Besitze und das Bewusstsein, für dieses nun in Trümmern liegende „Burgsäss“ werthvolle Theile ihrer Stammgüter im Tausch dahin gegeben zu haben, den Grund zu Rechtshändeln der Goldenberger mit den Gachnangischen Vettern gab, oder ob andere Streitursachen existirten, genug wir finden die beiden Geschlechter zu Anfang des 15. Jahrhunderts in langandauerndem Zerwürfnisse, welches 1404 durch einen Vergleich zwischen Elsbeth von Gachnang, geb. von Randegg, Hans Walthers sel. Wittwe, nebst Hans und Heinrich von Gachnang, Gebrüdern, und zwischen Herdegen und Egbrecht von Goldenberg wegen der Ansprüche der Erstern an ihre Oheime, die Letztern, beseitigt wird.⁴⁷⁾ Doch muss der Streit in der Folge neuerdings entbrannt sein; denn 1419 noch sprechen Schultheiss und Rath von Winterthur als Schiedsrichter über eine Pfandlösung von Gütern im Zwiste zwischen den Gebrüdern Hans und Egli von Goldenberg und Ulrich und Hans von Gachnang zu Goldenberg, von denen der zuletzt Genannte mit Frau Margaretha Othenmännin, aus einem uns gänzlich unbekannten Geschlechte, verheirathet war.⁴⁸⁾

Eine neue Erwerbung von Gütern, welche die Goldenberger zu dieser Zeit machten, indem „der fromme veste“ Hans von Goldenberg zu Mörspurg, Burger in Winterthur, und seine ehliche Hausfrau Elsbeth von Saal von dem Ritter Herrn Heinrich Truchsess von Diessenhofen 1420 um 210 rheinische Gulden an Gold dessen Eigengüter zu Rickenbach, nämlich den grossen Kelnhof, den Hof auf Bühl und drei Schupposen, erkaufen⁴⁹⁾, scheint den Käufern bald wieder verleidet gewesen zu sein. Zwei Jahre hernach treten nämlich der Junker Hans und seine Gattin, letztere verbeistündet durch den frommen vesten Heinrich von Hettlingen als Vogt, Samstags nach St. Philipp und Jakob 1422, die gleichen von dem Ritter Truchsess erworbenen Güter vor Schultheiss und Rath zu Winterthur um 264 rheinische Goldgulden, also immerhin mit erheblichem Nutzen, an die ehrsame geistliche Frau, Frau Katharina Schenk, Aebtissin und gemeinen Convent des Gotteshauses zu Tänikon, Sant Bernhards-Ordens, ab.⁵⁰⁾ Bei dieser Gelegenheit lernen wir den Goldenberger und seine Hausfrau als ein sehr kinderreiches Ehepaar kennen, da in dem Verkaufsdocumente auch ihre Kinder Jakob, Ursel, Margaretha, Hans Cunrat, Clarelse und Rudolf mit Namen genannt sind. Dieser Kinderreichtum muss im 15. Jahrhundert beim Goldenbergischen Stamme eine Familientugend gewesen sein; denn Jakob von Goldenberg, ohne Zweifel der gleiche, den wir soeben an der Spitze seiner fünf Geschwister stehen gesehen haben, setzt am 1. März 1453 hinwiederum seinen sechs Kindern für das von ihrer Mutter sel. hinterlassene Erbgut verschiedene Unterpfänder, so das Guthaben auf dem Kelnhof zu Stadel und den Antheil an der Burg Mörspurg ein.⁵¹⁾ Sicherlich mag um diese Zeit, da zuweilen mehrere Goldenbergische Brüder und Vetter mit ihrem zahlreichen Nachwuchs die alte Grafenburg M. bewohnten, dieser an sich eigentlich nicht grosse Thurm einem wimmelnden Ameisenhaufen geglichen haben.

Noch immer blieb die Fürstengunst den Goldenbergern treu. Diess geht beispielsweise hervor aus dem Schreiben, welches der römische Kaiser Friedrich unterm Mathäustag 1465 an Dekan und Capitel auf dem heiligen Berge richtete, und worin er von diesen Stiftsherren begehrt, dass sie die erste bei ihnen ledig werdende Chorherrenpfründe dem ehrbaren lieben andächtigen Wilhelm von Goldenberg verleihen.⁵²⁾ Indessen äusserte sich diese Fürstengunst auch mitunter durch Gnaden, auf die man versucht wäre, die sprüchwörtliche Redens-

art „Ziert den Mann und kost't nit viel“ anzuwenden. Einen solchen Eindruck macht uns wenigstens der Gnadenbrief des römischen Kaisers Friedrich⁵³⁾, gegeben zu Neuenstadt, Freitag nach Sankt Ulrichs Tag 1458, worin der Herr der Christenheit seinem lieben getreuen Hans von Goldenberg um der getreuen Dienste willen, die dieser dem Kaiser auf dem Zuge zur Kaiserkrönung gen Rom und zurück gethan, vergönnt:

„Das er ein gemein Gerichte, zu synem Schlosse Mörspurg vnnnd syner Zugehöringe, machen, vnd das in der Tafern zu dem selben Schloss gehörende, mit synem Amptman vnd zwelf erberen unversprochenen Mannen die ynner oder ausser demselben Gerichte gesessen, vnnnd mit Vernunft vnnnd wysheit darzu tuglich vnnnd gut synn, alss Richter vnd Scheffen, besetzen soll vnnnd mag, damit umb geltschuld, vnnnd all ander gemein Sprüche, Clage, Handlung vnnnd freuel, auss genommen vmb sachenn die denn Lybe vnnnd Halssgerichte antreffend, dem Reichen alss dem Armen, vnnnd dem Armen alss dem Reichen, by dem Eyde, den er von dem selben synem Amptman, Richter vnnnd Scheffen darumb leiplichen nemen soll: Zu richten vnnnd Recht zusprechen, vnnnd als ander Dorffgerichte, in einer meil wegs daselbs vmbgelegen, Recht vnnnd gewonheit ist, getrulich vnd vngeverlich.“

Was dem Goldenberger der kaiserliche Gnadenbrief genützt haben soll, ist uns gänzlich verborgen geblieben. Die grundherrliche und vogteiliche Gerichtsbarkeit zu Oberwinterthur hatte er so wie so bereits inne; eine andere kam durch den Brief nicht dazu, und konnte nicht dazu kommen. Einen Amtmann und zwölf Richter zu bestellen, und das Gericht aus dem Dorfe Oberwinterthur nach Schloss Mörspurg zu verlegen, wenn diess überhaupt (trotz kaiserlicher Erlaubniss) angegangen wäre, hätte ohne Zweifel für den Gerichtsherrn nur Mühe und Unkosten im Gefolge gehabt, und so ersehen wir denn aus der Öffnung von Oberwinterthur (Fassung von 1472), insofern wenigstens deren Einleitung wörtlich zu nehmen ist, dass Junker Hans, obwohl glücklicher Besitzer des Gnadendocumentes mit dem kaiserlichen Insiegel, nach wie vor sein Gericht in Oberwinterthur abhielt und persönlich daselbst richtete.*)

Inzwischen war im Jahre 1452 die Grafschaft Kyburg, von deren Inhabern die Edeln von Goldenberg ihre Burg Mörspurg zu Lehen trugen, vom Hause Oesterreich für immer an die Stadt Zürich übergegangen, und die Doppelstellung als Vasallen Zürichs und als Bürger der immer noch österreichischen Stadt Winterthur brachte die Goldenberger in eine schwierige Lage, als Zürich mit den Eidgenossen 1460 die eben genannte Stadt belagerte und hart bedrängte. Dass in dem Conflict der zweierlei Pflichten, die den Goldenbergern damals oblagen, die traditionellen Freundschaftsbande mit den frühern Herren von Kyburg, den österreichischen Herzogen, und mit deren Stadt Winterthur stärker waren, als die Sympathien für die neuen Herren der Grafschaft Kyburg, wird Niemand den Goldenbergern verübeln können. Hans und Jakob von Goldenberg folgten dem Zuge ihres Herzens, fanden sich mit vielen andern ritterlichen Herren aus den Geschlechtern Truchsess von Diessenhofen, von Hallwyl, von Landenberg, von Heudorf, von Freyburg, von Bussnang, von Bonstetten, von Reischach u. s. w. in Winterthur als Zusätzer ein, und machten die Belagerung dieses festen Platzes durch, bis ihr der Anstandsfriede von 1461 ein Ende bereitete, worauf sechs Jahre später Herzog Sigmund auch die Landeshoheit über Winterthur an die Stadt Zürich verpfändete, ohne dass weder er noch seine Nachfolger das Pfand je wieder hätten einlösen können. Es muthet

*) Ebenso: „Hans von Goldenberg zu Mörsperg, Vogt und Herr zu Oberwinterthur, zu Oberwinterthur öffentlich zu Gericht sitzend“, Mittwoch nach St. Hilarentag 1472.⁵⁴⁾

uns freundlich an, dass keinerlei Anhaltspunkt für die Annahme vorhanden ist, als hätten die Zürcher ihre neuen Vasallen auf Mörspurg es entgelten lassen, dass sie in dem kritischen Jahre 1460 die Treue gegen ihre alt angestammten Lehensherren nicht zu verläugnen vermocht hätten.

Wie ihre Vorfahren, die Meyer von Mörspurg, so besaßen um diese Zeit auch die Goldenberger leibeigene Leute, wie denn z. B. im Jahre 1468 die zwei Junker Hans Heinrich zum Thor zu Teufen und Hans von Goldenberg zu Mörspurg vier leibeigene Geschwister Bucher, Heini, Hans, Verena und Greda so unter sich theilen, dass jeder der Leibherren einen Mann und ein Weib erhält.⁵⁵⁾

Was nun die verschiedenen Lehen anbetrifft, auf denen vornehmlich — allerdings neben einigen Eigen-Gütern — die sociale Stellung der Goldenberger beruhte, so hatten einige derselben in dieser Periode die Lehensherren gewechselt; so vor Allem Burg Mörspurg selbst, als deren Lehensherren seit der Besitznahme der Grafschaft Kyburg durch die Stadt Zürich deren Bürgermeister und Rath erscheinen. So empfängt denn 1478 Hans von Goldenberg von Bürgermeister Heinrich Göldli und 1482 von Bürgermeister Heinrich Röst Namens des Rathes Zürich Lehenbriefe um den halben Theil des Schlosses Mörspurg, sammt dem Zehnten zu Stadel und 3 Mütt Kernen Geldes zu Embrach als rechte Lehen.⁵⁶⁾

Die Vergebung des zweiten Lehens, dessen die Goldenberger genossen, des Meyeramtes Oberwinterthur, stand noch fortwährend, wie schon zu den Zeiten, als wir die ersten Glieder des Geschlechtes der Meyer von Oberwinterthur, nachmals von Neuenburg und Mörspurg kennen lernten, dem Bischof von Constanz zu, und 1492 am 10. Mai findet eine neue Belehnung des Hans von Goldenberg zu Mörspurg mit dem Meyeramte Oberwinterthur durch Bischof Thomas und den Domprobst zu Constanz statt.⁵⁷⁾

Das dritte Lehen dagegen, dessen Inhaber die Goldenberger waren, hatte ebenfalls eine Handänderung der Lehenherrschaft erfahren. Die Vogtei Oberwinterthur, deren Verpfändung von Junker Hans Meyer von Mörspurg an seinen Tochtermann Egbrecht von Goldenberg 1365 der Freie Walther von Klingen als Lehenherr gestattet hatte, war inzwischen an die Grafen von Fürstenberg als Lehensherren übergegangen, und zwar hat dieser Uebergang zuerst von den Freiherren von Altenklingen auf ihre Stammesvettern, die Freiherren von Hohenklingen, und nach dem Tode des letzten Hohenklingen, Ulrich, um 1444, mit einigen Haupttheilen von dessen Erbschaft — weniger nach Erbrecht als in Folge einer von dem Erblasser mit dem Erben getroffenen und den 23. August 1471 von Kaiser Friedrich ratificirten Uebereinkunft — an dessen Verwandten, den Grafen von Fürstenberg, stattgefunden.⁵⁸⁾

So sehen wir also, mindestens von 1493 an, vermuthlich aber schon etwas früher und bis zur Umwälzung am Ende des 18. Jahrhunderts, die Grafen von Fürstenberg als Lehensherren die Vogtei Oberwinterthur verleihen. Heinrich, Graf von Fürstenberg und Landgraf in der Baar, belehnt Montags nach St. Ulrichstag 1493 seinen getreuen Hans von Goldenberg mit der Vogtei und dem Gerichte zu Oberwinterthur als mit einem rechten Mannlehen, wie er und seine Vordern es von der Grafschaft Fürstenberg bisher zu Lehen gehabt haben.⁵⁹⁾

Nachdem wir uns Rechenschaft darüber gegeben haben, welchen Herrschaften die Herren von Goldenberg auf Mörspurg zu Ausgang des 15. Jahrhunderts als Lehensträger verpflichtet waren, kehren wir zu ihren Erlebnissen, wie sie uns durch die Urkunden gespiegelt sind, zurück.

Es lässt sich denken, dass die Leute von Oberwinterthur mit ihrem Vogt- und Meyerherren, der ihnen als nächste Obrigkeit vorgesetzt war, nicht immer

gleicher Ansicht waren. Kunde von solchen Meinungsverschiedenheiten dringt beispielsweise zu uns aus dem Jahre 1490, in welchem am 16. März durch Junker Rudolf Escher vom Glas, Landvogt auf Kyburg, und Hans Keller, des Raths von Zürich, als Schiedsrichter, und in Gegenwart des Abtes Martin von Petershausen ein Entscheid gefällt wird in Sachen der Späne und Zweigungen, die sich betreffend die Taverne, das Weibel- und Holzförsteramt, die Eidpflichtung, Gerichte und Holzhau zwischen Hans von Goldenberg zu Mörspurg und den Einsassen und ganzer Gemeinde zu Oberwinterthur erhoben hatten. Durch diesen Schiedspruch werden folgende Bestimmungen getroffen: Bezüglich des Weinschenkens wird den Einwohnern von Oberwinterthur — der herrschaftlichen Taverne gegenüber — gestattet, dass Jeder den Wein, den er selbst auf seinen eigenen Gütern baut, verkaufen und ausschenken mag, wie er will; doch soll er nichts als Brot dazu verabreichen.

Den Weibel und Förster soll in Zukunft der Herr von Goldenberg wählen und setzen, nicht der Abt von Petershausen, wie die Leute von Oberwinterthur meinten.

Mit Bezug auf das Eidschwören wird entschieden, dass die Gemeinde Oberwinterthur in Zukunft dem Herrn von Goldenberg den Huldigungseid schwören soll, und zwar sollen die Goldenbergischen Eigenleute (Leibeigenen) einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen schwören, des Herrn von Goldenberg Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, dienstbar, gehorsam und gewärtig zu sein, wie Eigenleute ihrem natürlichen Herrn pflichtig und schuldig sind. Die Andern, in den Gerichten zu Oberwinterthur wohnenden „Hushaber, Dienst oder Soldner“ sollen schwören, des von Goldenberg Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, dienstbar und gehorsam zu sein, wie Vogtleute ihrem Gerichts- und Vogtherrn schuldig und pflichtig sind, doch allen ihren Herren an deren Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, und es soll sie dieser Eid nur binden, so lange sie in des Goldenbergers Gerichten sitzen.

Der „Gerichtsgehörig“ halb wird bestimmt, dass die Gotteshausleute von Petershausen und die, so auf Gütern des Gotteshauses Petershausen sitzen, dem Goldenberger und seinen Nachkommen, wie von Alters her, gerichtsgehörig sein sollen. Wenn aber aus ihnen das Gericht nicht gut und genugsam bestellt und besetzt werden könnte, mögen die von Goldenberg auch aus den andern Einwohnern von Oberwinterthur zur Ergänzung und Bestellung des Gerichtes nehmen, wen sie für gut finden.

Hinsichtlich der zwei Jahrgerichte soll es bei der bisherigen Uebung verbleiben, und wird zu diesem Behufe die Öffnung von Oberwinterthur von Wort zu Wort in die Urkunde eingeschaltet.

Auch einige andere kleine Punkte, die streitig waren, werden noch beigelegt, und dann der ganze Spruch der Schiedsleute durch den Junker von Goldenberg und die Vertreter der Gemeinde, Heini Bachmann, der Zeit Untervogt zu Kyburg, Uli Erenspurg, Hans Brendli, Heini Schuppisser und Hans Keller, mit Handschlag zu halten angelobt.

Auch mit seiner eigenen Verwandtschaft hatte der damalige Herr auf Mörspurg, Junker Hans von Goldenberg, in der ersten Hälfte der neunziger Jahre einen Strauss auszufechten, der eine Weile gedroht hatte, ihn die Hälfte der Burg Mörspurg — wenn die Urkunde schon von „Burgsäss“ spricht, so ist hier nicht mehr an das „Burgsäss“ oder „Ritterhaus“ des 14. Jahrhunderts zu denken, sondern der Ausdruck will hier so viel heissen, als der Sitz auf der Burg Mörspurg — des Meyeramtes, und der Vogtei zu Oberwinterthur zu kosten. Mehr als 10 Jahre früher hatte nämlich Junker Hans mit seinem

Vetter und Mitherrn auf Mörspurg, dem damals achtzehnjährigen Hans von Goldenberg dem jüngern, einen Vertrag geschlossen und vor dem Rathe zu Winterthur ausfertigen lassen, laut welchem Instrument jeder der beiden Contrahenten für den Fall seines Ablebens dem überlebenden Vetter seine Hälfte an den drei hauptsächlichsten Goldenbergischen Lehensbesitzungen vermachte und zusicherte. Bald darauf war Hans von Goldenberg der jüngere gestorben, und sein gleichnamiger Vetter hatte sich in den Besitz dessen gesetzt, was ihm der aufgerichtete Vertrag zugesichert hatte; er hatte auch dieses Vermächtnisses schon mehr wie 10 Jahre ruhig genossen, als seine Base Clarelse von Goldenberg, Schwester des verstorbenen Hans des jüngern, und ihr Gemahl, der Junker Ludwig Egli von Herdern, die Gültigkeit des zwischen den beiden Hansen errichteten Vermächtnisses anfochten, und Hans den ältern vor dem zürcherischen Rathe um die Hälfte von Burg, Vogtei und Meieramt belangten. Die Ansprache blieb indessen erfolglos; denn durch Spruchbrief von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, datirt Donnerstag nach Pfingsten 1493⁶⁰⁾, wurde Hans von Goldenberg in dem mehr als 10 Jahre lang unbestrittenen, und inzwischen bereits durch Lehenbriefe des zürcherischen Rathes sanctionnirten, Besitz aufrecht erhalten, in Berücksichtigung des Umstandes, dass die beiden Vettern bei gesundem Leib und mit guter Vorbetrachtung ihr gegenseitiges Vermächtniss als zwei freie Edelleute aufgesetzt hatten, und dass die Lehen, um die es sich handelte, jeweilen bei dem Stamme der Goldenberger verblieben und nie an Töchter hingefallen waren.

Da wir bei Anlass dieses Streithandels eine der mit den Goldenbergern verwandten Familien des benachbarten Adels, die Egli von Herdern, kennen gelernt haben, wollen wir im Vorbeigehen noch gleich einiger anderer Geschlechter erwähnen, mit denen die Herren von Goldenberg in der zweiten Hälfte des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts verschwägert waren, die Edeln Trüllerey, von Hallwyl und von Schienen, aus dem 15. Jahrhundert die von Randegg, von Rorschach und von Randenburg.*)

Die Anhänglichkeit der Goldenberger, dieser einstigen Günstlinge der österreichischen Fürsten, an die Stadt Winterthur, welche bei Anlass der Belagerung dieses Platzes anno 1460 so deutlich zu Tage getreten ist, und die sich auch darin äusserte, dass die beiden Vettern Hans von Goldenberg ihr gegenseitiges Vermächtniss nicht vor dem Rathe der landesherrlichen Stadt Zürich, sondern vor demjenigen von Winterthur errichteten, fand ihren deutlichsten Ausdruck in der Annahme des Winterthur'schen Bürgerrechtes Seitens des Junkers Hans von Goldenberg im Jahre 1501. Gewiss hätte für ihn die Erlangung des Bürgerrechtes in der souveränen Stadt Zürich keine Schwierigkeiten gehabt, und die zürcherische Constaffel, mit welcher er ohnehin als adelicher Landsasse zu „reisen“, d. h. in den Krieg zu ziehen, verpflichtet war, hätte ihn in diesem Falle sicherlich sofort zu ihrem wirklichen Genossen gemacht; aber wir haben keine Spur davon, dass die Goldenberger je wieder nach dem zürcherischen Bürgerrechte verlangt hätten, seit anno 1407 Egli von Goldenberg mit Andern geschworen hatte, „das Bürgerrecht zu Zürich ihre Jahre aus und hernach bis an eines Schultheissen und Rathes Absage mit Winterthur zu halten“. ⁶¹⁾ Mit der befreundeten Nachbarstadt, in welcher sicherlich damals noch starke Sympathien für Oesterreich lebendig waren, die ihn anmuthen mochten, trat also Hans von Goldenberg — nicht nur in ein

*) Siegel der Frau Elsbeth von Randenburg, geb. von Goldenberg, hängt an einer Urkunde von 1427.

Urkunden Amt Winterthur 292.

10jähriges, wie 1428 Jakob von Goldenberg und seine Geschwister⁶²⁾, — sondern in ein anhaltendes Bürgerrecht. Der vom Montag vor St. Nicolaustag 1501 datirte Bürgerbrief⁶³⁾ verpflichtet den Goldenberger, so lange er ausserhalb der Stadt wohnt, zu einer jährlichen Steuer von zwei, falls er aber in der Stadt haushäblich sein sollte, von drei Gulden, am gewohnten Steuertag zu entrichten, womit er und die Seinen dann all ihr fahrendes Gut versteuert, und wenn sie letzteres wegziehen wollen, „verabzugt“ haben sollen. Der Junker ist nicht verbunden, mit den Bürgern zu „tagwen“, zu wachen und ausserhalb die Stadt zu „reisen“, es sei denn, dass auch die Mitglieder des kleinen Rathes tagwen, wachen oder die Thore behüten müssen, in welchem Falle auch der Goldenberger hiezu verpflichtet ist. Stellen im Rathe oder Gerichte der Stadt, überhaupt städtische Aemter anzunehmen, ist der Junker nicht verbunden; dagegen ist bestimmt ausbedungen, dass er und seine neuen Mitbürger gegenseitig sich nur vor dem Gerichte der Stadt Winterthur belangen dürfen. Das Mühlen- und Wein-Umgelt soll Goldenberg wie andre Bürger zu entrichten schuldig sein, dafür aber auch das Recht haben, wie Diese Brücken, Brunnen, Steg, Weg, Holz, Feld, Wunn und Weid zu nutzen.

Mit dem Eintritt in den Bürgerverband von Winterthur wurden die Goldenberger auch Mitglieder der alten Corporation der „Herrenstube“ daselbst, welche die in der Stadt und auf den benachbarten Schlössern wohnenden Edelleute, die in den Schriften dieser Gesellschaft stets sorgfältig von dem alten Landadel unterschiedenen „Wappengenossen“, die Geistlichkeit und die ersten städtischen Magistratspersonen zu einem geselligen Vereine verband. Laut einer Tafel von 1521⁶⁴⁾ umfasste die Gesellschaft damals folgende Mitglieder:

Die Edeln Burkhard von Hallwyl, Jörg von Hinwyl, Hans Conrad von Rümlang, Wolf von Landenberg, Hans von Goldenberg, Jochem Mötteli von Rappenstein, Hans Jakob von Ulm, Laurenz von Saal, Thomann Wellenberg, Marx Russinger und Balthasar Sanazeller; die Aebte von Petershausen, Fischingen und Rüti, Probst und Capitel zu Embrach, den Klostermeister zu Töss, das Klösterlein Beerenberg, sechs und dreissig Geistliche auf benachbarten Landpfünden, den Wappengenossen Herrn Hans Heinrich Hegner, den jeweiligen Herrn Schultheissen, Stadtschreiber und Spitalmeister. In der Folge traten an die Stelle der im Eingange des Verzeichnisses genannten Edelleute die Besitzer der benachbarten Burgen und Schlösser, edel oder unedel; zu den Wappengenossen kamen hinzu die in's Winterthurer Bürgerrecht eingetretenen Steiner von Pfungen und Wülflingen, vor Allem aber als Standespersonen der jeweilige zürcherische Landvogt auf Kyburg und die zürcherischen Obervögte und Amtleute der Umgegend.

In unsern Tagen — denn die Gesellschaft besteht als einzige der Winterthurer Zünfte noch heute und feiert alljährlich ihr „Hühnermahl“, — gehören zu ihr als erbliche Zünfter durch ihre Geburt die Mitglieder der Familien Hegner und Steiner, dann von Besitzes wegen die jeweiligen Inhaber der ehemaligen Burgen auf etwa eine Meile in der Runde, wie Goldenberg, Hettlingen, Pfungen etc. etc., endlich durch Amt oder Würde die Geistlichen und höheren Lehrer der Stadt, die Geistlichen des Capitels Winterthur, die Aerzte und Doctores, die höhern Beamten.

Aus der Stadt Winterthur, in welcher die Junker auf Mörspurg häufig ihrem Bedürfnisse nach Geselligkeit nachgehen mochten, zur Burg zurückkehrend, sehen wir den Burgherrn, Hans v. Goldenberg — ohne Zweifel den Sohn des uns aus dem siegreichen Streit mit Ludwig Egli von Herdern bekannten Hans des ältern, und der 1484 als seine Braut bezeichneten Magdalena

von Hallwyl — in den zwanziger Jahren in lang andauernde Händel verwickelt mit den Pfistern, Metzgern und Tavernenwirthen zu Winterthur wegen der ihm von ihnen jährlich zu entrichtenden Zinse, die von den österreichischen Herzogen dem Hause Goldenberg schon vor 1371 verpfändet gewesen waren, und bezüglich welcher im eben genannten Jahre die Herzoge Albrecht und Leopold ihrem lieben und getreuen Egbrecht v. Goldenberg bewilligt hatten, diese Zinse seiner Ehvirthin Agnes zu Leibding zu versetzen⁶⁵⁾, zusammt den andern Pfanden vom Hause Oesterreich, nämlich sechs und vierzehn Schwein Geldes ebenfalls in Winterthur, dritthalb Pfund Pfennig Stäbler Geldes zu Veltheim, dem Dorfe Ellikon mit Leuten, Gerichten, Steuern, Gütern und Zinsen, achthalb Pfund Pfennig Stäbler Geldes auf dem Pfäffikersee, die Mühle von Yrithal, elf Pfund Stäbler Geldes von der Steuer auf den Dörfern Sulz und Stadel. Aus den in dieser Streitsache 1523 und 1526 ergangenen Spruchbriefen von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich⁶⁶⁾ ersehen wir, dass der Herr von Goldenberg bei seinem alten Rechte geschützt wird, indem wie von Alters her jährlich jeder Pfister zehn Schilling, jeder Metzger drei Schilling und jeder Wirth von jeglichem Saum Weines sechs Heller geben soll. Drei Ausgeschossene, einer von jedem der drei Gewerbe, sollen diese Auflage einziehen, und aus dem eingegangenen Gelde dem von Goldenberg 16 fl und Heinrich von Gachnang zu Thann achthalb Pfund ausrichten. Die noch in dieser späten Zeit bezeugte Antheilhaberschaft der Edeln von Gachnang an den schon vor 1371 den Edeln von Goldenberg versetzten Zinsen auf Winterthurer Handwerker und Wirthe, beweist uns auf's Neue schlagend, dass zwischen 1369 und 1383 durch eine Goldenbergische Erbtöchter Vermögenstheile der Goldenberger an die Gachnang übergegangen sein müssen.

In die gleichen Jahre fällt ein kleiner Rechtshandel des von Goldenberg auf Mörspurg mit seinem Pfarrherrn in Oberwinterthur, der uns das damalige Landjunkerleben und die Beziehungen zwischen Junker und Pfarrherrn in einem eigentlichen Genrebildchen vor Augen stellt. Es gelangt nämlich der ehrsame und andächtige Herr Hans Bosshart, Leutpriester zu Oberwinterthur, an Burgermeister und Rath von Zürich, klagend, dass der edle und veste Hans von Goldenberg zu Mörspurg vermeine, er, der Leutpriester, solle ihm, laut eines Vertrages, alle Sonntage, wenn er wolle, den Imbis geben und dem Federspiel ein Ei, was er, der Leutpriester, zwar gern freiwillig thun, aber nicht als eine rechtliche Pflicht anerkennen wolle, am wenigsten aber hinter dem Rücken seines Lehensherrn, des Abtes von Petershausen. Allein schon die Öffnung von Oberwinterthur, Fassung von 1472, sagt deutlich: „Item, wenn der Vogt am sonntag zu der kilchenn kompt, soll ein lütpriester im den imbis geben vnd dem vederspil ein ey“, und da der von Goldenberg zur Erhärtung seines Rechtes einen geschriebenen und besiegelten Vertrag einlegen konnte, entschieden Burgermeister und Rath mit Brief vom Montag in der Ablasswoche 1523⁶⁷⁾ zu Ungunsten des geistlichen Herrn, dem Abt von Petershausen das Recht vorbehaltend, den von Goldenberg vor dem zürcherischen Rathe zu belangen, falls er glaube, dass ihm mit diesem Entscheide Unrecht geschehen sei.

Es lässt sich vermuthen, dass nach dem solchermassen gefällten Spruche das sonntägliche Menu des Junkers im Pfarrhause Oberwinterthur für einige Zeit Schaden gelitten habe, zumal über Quantität und Qualität des „Imbis“ keinerlei Spezialvorschriften existirten; wahrscheinlich aber werden die beiden nachbarlichen Honorationen sich bald wieder vertragen und ihren sonntäglichen Becher in Minne zusammen geleert haben. Bezeichnend für die Jagdleidenenschaft des damaligen Landadels ist jedenfalls der Umstand, dass sogar Sonntags zum Ritt in die erbauliche Predigt des Leutpriesters das „Federspiel“, also der Jagdfalke oder Habicht, den Junker begleiten musste.

Fast gleichzeitig mit dem eben erwähnten Entscheid ist ein Anderer vom 8. Juni 1523⁶⁸⁾, wonach Hans von Goldenberg ebenfalls gegen den Kirchherrn von Oberwinterthur Recht behält, diessmal mit dem von ihm gestellten Begehren, dass dieser Geistliche die gestifteten Jahrzeiten auf die Jahrestage begehe, da sie geordnet. Es scheint beinahe, als ob der uns bekannte Leutpriester, von den Lehren der damals auf dem Lande sich auszubreiten beginnenden Kirchenverbesserung ergriffen, auf Seelenmessen und Aehnliches nicht mehr stark gehalten hätte. Der Goldenberger aber muss ein Anhänger des alten Glaubens gewesen sein, denn unter'm 6. Mai 1527 erhält der Landvogt auf Kyburg von Zürich aus den Auftrag, mit denen von Oberwinterthur zu reden, dass des von Goldenberg Altar gütlich aus der Kirche gethan und geschlissen werde; wenn der Junker sich widersetzt, soll ihn der Vogt gehorsam machen und gefänglich einziehen.⁶⁹⁾

Es traf damals vielerlei zusammen, um dem von Goldenberg das Leben zu verbittern; denn noch im gleichen 1527. Jahre traten die Leute seines Dorfes Ellikon wider ihn auf, klagend, dass er entgegen dem Rechte sie bis auf 18 fl büsse.⁷⁰⁾ Unterm 21. October wurde indessen gegen die von Ellikon entschieden, und ihnen eine halbe Busse von 9 fl an ihren Vogtherrn zu erlegen befohlen. Die Klage der Leute von Ellikon gegen ihren Vogtherrn hat übrigens insoweit nichts Auffallendes, als sie auf einem sehr entschuldbaren Irrthum beruhen mochte. Den Dorfleuten von Ellikon konnte kaum verborgen geblieben sein, dass derselbe Junker von Goldenberg, der über sie richtete, in seiner andern Vogtei Oberwinterthur nur bis auf 9 fl Buss- oder Straf-Competenz hatte, und dass die 9 fl überhaupt bei den meisten im Zürichgebiete, vielleicht auch im nahen Thurgau, bestehenden (niedern oder) Vogteigerichtsbarkeiten die Grenze der vogtherrlichen Buss- oder Strafbefugniss bildeten.* Es ist zu bedauern, dass es heute kaum mehr möglich sein wird, in die Entstehung dieser weiter, als sonst die Regel war, reichenden gerichtsherrlichen Competenzen des Vogtherrn zu Ellikon einzudringen. Wir müssen uns also damit begnügen, zu constatiren, dass sie den Dorfleuten von Ellikon selbst auffällig waren, aber so sehr zu Recht bestanden, dass ihr Inhaber, Hans von Goldenberg, bei seinen althergebrachten Rechten geschützt werden musste.

Wir haben bereits anlässlich der von der Obrigkeit verlangten Beseitigung des Goldenbergischen Altars in der Kirche Oberwinterthur die Kirchenverbesserung in das Leben der Herren auf Mörspurg hinein spielen gesehen; damals aber hatte sich die Reformation bloss durch ein Aufräumen mit Aeusserlichkeiten und alten Formen kundgegeben. Einen Blick in den Geist, der in die neue Kirche und ihre Träger eingezogen war, in den Geist der neuen Lehre, die zum Beispiel die Gleichheit der Menschen vor Gott, also auch in der Kirche,

*) Von den zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Gebiete der Stadt Zürich noch bestehenden und im Besitze einzelner Familien, nicht der Stadt, befindlichen grundherrlichen oder vogtherrlichen niedern Gerichten oder von den Gerichtsherrlichkeiten Elgg, Turbenthal mit Wyla, Kempten mit Zugehörden, Teufen, Berg, Nürenstorf, Lufingen, Maur und Wetzikon hatte unsers Wissens nur Nürenstorf bis auf 18 fl , die übrigen nur bis 9 fl zu büssen. Die eigentlich in der Grafschaft Baden gelegenen und nur in einigen Rücksichten, wie bezüglich des Mannschaftsrechtes und Salzregals, unter dem Stände Zürich stehenden Herrschaften Utikon am Albis mit Zugehörden und Weiningen mit Zugehörden, beide ebenfalls zürcherischen Privaten zuständig, gestatteten dagegen den Herrschaftsinhabern viel weiter gehende Rechte und Competenzen. Hier übten die Gerichtsherren auch die hohe Gerichtsbarkeit aus, das heisst sie urtheilten auch über die malefizischen Vergehen, mit der einzigen Einschränkung, dass die Vollziehung von Todesurtheilen und die Confiscation des Gutes eines executirten Uebelthäters dem Landvogte zu Baden zustand. Wülfigen allein im ganzen zürcherischen Gebiete war eine wirkliche Freiherrschaft, deren Besitzer nicht nur zum Tode verurtheilen, sondern auch mit eigenem Stock und Galgen seine Urtheile vollstrecken durfte.

predigte, ein Prinzip, das dann freilich von Schwärmern weiter ausgedehnt und zum Zerrbild verunstaltet wurde, einen solchen Blick lässt uns ein Vorfall thun, der aus dem Jahre 1542 berichtet wird.⁷¹⁾ Hans von Goldenberg, Vogtherr zu Oberwinterthur, wollte laut Synodalakten bei seiner Trauung nicht neben einem armen Ehepaar knieen, und erhielt gegen den Pfarrer Recht durch den Vogt zu Kyburg. Die Synode dagegen entschied, vor der Kirche seien Alle gleich. Auch für das Uebergewicht, das sich in solchen kirchlichen Dingen die Geistlichkeit gegenüber der Staatsgewalt, wenn diese einer andern Auffassung huldigte, zu erringen gewusst hatte, ist der gemeldete Vorfall ein sprechender Beweis.

Wie schwierig mehr und mehr die Lage der niedern Gerichtsherren als solcher wurde gegenüber der Staatsgewalt, welche namentlich auch auf Centralisirung der gesamten Rechtspflege in ihrer Hand bedacht war, zeigen uns mehrere Anstände der Goldenberger mit dem die Landeshoheit repräsentirenden Landvogt auf Kyburg. Hans von Goldenberg zu Mörspurg gelangte z. B. klagend an Burgermeister und Rath gegen den Vogt auf Kyburg, Junker Bernhard von Cham, den nachmaligen Bürgermeister, weil dieser sich in den nachfolgenden Punkten Eingriffe in der Goldenberger gerichtsherrliche Rechte erlaubt hatte oder haben sollte. Zum Ersten beschwert sich der Goldenberger darüber, dass der Landvogt seit einiger Zeit angefangen, die Zinsbriefe zu besiegeln, während die von Goldenberg von Alters her ungehindert in ihrem Gerichtssprengel alle Fertigungs-, Kauf-, Zins-, Vertrags-, Urtheil-, Urkund- und andere Briefe besiegelt hätten. Gegen diese Klage sich verantwortend, beruft sich der Landvogt auf ein unlängst ergangenes obrigkeitliches Mandat, welchem zufolge „umb minder Betrugs und Gefährden willen“ die Gülten und Zinskäufe, also die unmittelbar auf einem Gute selbst haftende und zu dessen Reallasten gehörende Verpflichtung zu jährlicher Zinszahlung, fortan nur noch durch die obrigkeitlichen Land- und Obervögte besiegelt werden sollen, wie diess wirklich jetzt in der ganzen Grafschaft Kyburg zur Praxis geworden sei. Zum Andern beklagt sich der Goldenberger, dass entgegen seiner Öffnung und vorhandenen Verträgen, wonach doch seinem Hause in dessen niedern Gerichten zustehe, alle Gebote und Verbote zu thun, und von den Ungehorsamen und Busswürdigen die bezüglichlichen Bussen zu beziehen, der Landvogt vermeine, es stehen alle Gebote, welche die Obrigkeit erlasse „der Mannzucht halb als Spilen Tanntzen, zerhowene Kleider, Zutringken, überflüssiges Zeeren vnd wulen^{*)} vnd andere Unmaass, als von Oberkeits wegen vnd was die Religion beträffe“ — also mit einem modernen Ausdrucke alle Sittenmandate und confessionellen Erlasse — ihm dem Landvogt im Namen der hohen Obrigkeit zu, und die niedern Gerichtsherren sollen kein Recht dazu haben. Mit Bezug auf diesen Klagepunkt stützt der Landvogt seine Entgegnung und Rechtfertigung darauf, es sei von jeher der Brauch gewesen, dass kein Gerichtsherr sich derjenigen Mandate angenommen und beladen hätte, welche vom Zürcher-Rathhause, also von der Landesobrigkeit, ausgehen, und das Leben, die Sitten, Zucht und Unzucht der Menschen, sowie den Gottesdienst oder die Religion berühren, und die man den Kilchenruf nenne (weil sie nach der Predigt von der Kanzel verlesen zu werden pflegten). Die Uebertretung derartiger Mandate haben von jeher die Landvögte von Obrigkeits wegen gestraft, und die bezüglichlichen Bussen eingezogen. Es stünde, meint der Junker von Cham weiter, nicht in der Macht der niedern Gerichtsherren, die Sitten der Menschen zu reformiren,

*) wulen, wuelen, sich unruhig und lärmend herumtreiben, nächst verwandt mit wühlen, ursprünglich wohl sich in der Tiefe herumwälzen.

somit erachte er, dass nicht ihnen, sondern der Obrigkeit, die dergleichen zu reformiren, zu verhindern und zu strafen habe, auch die bezüglichen Bussen gebühren. Zum Dritten erhebt der von Goldenberg die Beschwerde, dass der Landvogt kraft eines hinter dem Rücken der Goldenberger zu Winterthur errichteten Vertrages, sich unterstehe, ihm in die Bussen der Eulach halb Eingriff zu thun, während doch er, Hans von Goldenberg, bei Errichtung fraglichen Vertrages nicht gewesen und auch nicht in denselben gewilligt, die Eulach durch seine Gerichte fliesse, und desswegen die Bussen der Eulach halb von je her ihm gehört haben und auch bleiben sollten. Hinsichtlich dieser Beschwerde macht der Landvogt geltend, dass Wasserflüsse, Bäche und Rünse dem Wildbann zugehörig und unterworfen, und kraft desselben von der hohen Obrigkeit zu schirmen seien. Zudem haben die von Winterthur das kaiserliche Privilegium, dass sie über die Eulach von Waltenstein herab bis in ihre Gerichte zu Schirmherren nehmen und wählen können, wen sie wollen. Nun haben sie den Landvogt auf Kyburg Namens der Obrigkeit zum Schirmherrn der Eulach bezeichnet, und mit ihm einen darauf bezüglichen Vertrag gemacht, die Bussen festgesetzt, und Brief und Siegel darum ausgefertigt, zu welcher Handlung es unnöthig gewesen, den von Goldenberg zu berufen, da er der Flüsse und des Wildbanns halber in der Umgegend nichts zu gebieten oder verbieten habe.

Zum Vierten beschwert sich Hans von Goldenberg über den Landvogt, dass dieser zuwider der Öffnung, wenn ihm „verlümndet oder argwönig Personen“ (also eines Verbrechens verdächtige Leute) in des Goldenbergers Gerichten angezeigt werden, gegen solche von Obrigkeit wegen einschreite, ohne ihn darum zu begrüßen, während doch der Herr auf Kyburg derartige Persönlichkeiten aus des Gerichtsherrn niedern Gerichten von diesem „mit Recht bezüchen“ — also wohl durch Vermittlung des Gerichtsherrn sich ausliefern lassen — sollte. Dagegen erwiedert der Landvogt, wenn ihm ein Uebelthäter in des von Goldenberg Gerichten gelaidet werde, könne er nicht — was sich übrigens auch nicht geziemen würde, und nicht der Grafschaft Brauch sei, — zuerst den niedern Gerichtsherrn um Recht ansuchen, da sonst der Uebelthäter entronnen sein möchte, ehe er, der Landvogt, diess zu Stande gebracht hätte, was doch der hohen Obrigkeit Abbruch thäte, dem Landesbrauch zuwider wäre, die Meinung der Öffnung nicht sei, und auch nicht so von Alters her komme, sintemalen er der hohen Obrigkeit und des Halsgerichtes Brauch frei auszuüben das Recht habe, und keinen niedern Gerichtsherrn darum zu begrüßen schuldig sei. — Endlich beschwert sich der von Goldenberg darüber, dass der Landvogt prätendire, wenn der Junker ab Mörspurg ein Gericht abhalten und über die Bussen richten wolle, solle er den Landvogt oder dessen Weibel und Amtleute dazu berufen, was doch gegen den alten Brauch und unbillig sei, da er Goldenberg doch seine freien Gerichte und die Befugniss habe, zu richten, wann es ihm passe und bequem sei, und da seine Richter wohl im Stande seien, einen Handel an den Landvogt zu weisen, insofern dieser Handel die hohen Gerichte berühre. Mit Bezug auf diesen letzten Klagepunkt beruft sich der Landvogt darauf, es sei in der ganzen Grafschaft Brauch, dass man den Landvogt oder seine Amtleute berufe, wenn man um Frevel und Bussen richten wolle. Auch er, Landvogt von Cham, und der von Goldenberg hätten sich dahin geeinigt, dass Letzterer es dem Landvogt oder seinen Amtleuten ankündigen werde, wenn busswürdige Sachen vorhanden seien. Wenn dann etwas zur Behandlung komme, wovon der Landvogt oder sein Anwalt der Meinung sei, dass die Strafe der hohen Obrigkeit zustehe, so wolle man auf ein Urtheil nebst Erläuterung abstellen; finde sich dann eine der beiden Gerichtsbarkeiten in ihren Rechten verletzt, so wisse sie, wo sie ihr Recht zu suchen habe.

Dieser Streithandel wurde von den Verordneten des Rathes zu mehreren Malen und unter sorgfältiger Benutzung aller von den Parteien eingelegten Schriften, Offnungen, Verträge, Briefe und Siegel erwogen, und schliesslich in allen Theilen zu Gunsten der Landvogtei und gegen den Junker von Goldenberg entschieden, worüber Mittwoch nach dem Maitag 1542 der Landvogtei Kyburg Brief und Siegel zugestellt wurden.⁷²⁾

Wir haben absichtlich diesen Streithandel in aller Ausführlichkeit mitgetheilt, um daran klar zu machen, wie zahlreich die Anlässe zu Conflicten zwischen der niedern und hohen Gerichtsbarkeit waren, und in welchen praktischen Fällen hauptsächlich beide Instanzen in Differenzen unter sich zu gerathen pflegten.

Von Interesse für die Rechtszustände des 16. Jahrhunderts dürfte auch ein anderer 1550 vorgekommener Rechtsfall sein, über den uns ebenfalls urkundliches Zeugniß vorliegt. Bastian Schuppisser von Oberwinterthur hatte als Beistand seines Neffen, Junghans Schuppisser, gegen Cunrat Kaufmann, genannt Vischer, des Letztern Stiefvater, vor Hansen von Goldenberg Gericht zu Oberwinterthur compariren müssen, und in wärender Gerichtsverhandlung seinen Gegner Kaufmann einen Lügner gescholten, wesshalb er nach Goldenberg's Meinung ihm als Gerichtsherrn, und zwar wohl als Vogtherrn, da es sich um ein Vergehen handelte, während der ursprüngliche Rechtshandel, der sich wahrscheinlich um „Erb und Eigen“ drehte, eigentlich das Meyeramt angehen mochte, straffällig sein sollte. Dessen weigerte sich Schuppisser und vermeinte, „wie das Gricht verbannen vnd die Offnung wise, Also vnd nit witer, sölte er mit sollichen worten gefreflet haben, vnnd mit dryg schillingen büssen“. Allein der Landvogt von Kyburg, damals Ytelhans Thumysen, war anderer Meinung und der Ansicht, da Schuppisser mit seines Bruders Sohn im Recht gestanden, sollte der von Goldenberg keine Gewalt haben, den Uebelthäter zu strafen, sondern die Strafcompetenz in diesem Falle von wegen der hohen Obrigkeit dem Hause Kyburg zufallen. Dieser Span gelangte vor Burgermeister und Rath von Zürich als höchste Instanz, und wurde von Diesen nach Anhörung der Partheien und einlässlichem Studium des Grafschaftsrechtes und der Oberwinterthurer Offnung dahin entschieden, dass, in Berücksichtigung des Umstandes, dass die Scheltung „vor vnnd Im Rechtem beschehen“ — also in wärender Gerichtssitzung gethan worden, — der Frevel zu Erhaltung und Beschirmung Gericht und Rechtes nicht dem von Goldenberg als niedern Gerichtsherrn, sondern dem Vogt auf Kyburg von der hohen Obrigkeit wegen zur Bestrafung und Büssung zu und heimerkannt sein, und somit der Landvogt den Schuppisser höher und theurer als um 9 ſ — Strafgrænze des Vogtherrn von Oberwinterthur — strafen und die Busse von ihm einziehen solle. Das darüber aufgesetzte Document datirt vom Mittwoch den 26. November 1550.⁷³⁾

Ein vom letzten Tag Julii 1551 datirter Lehenbrief des Grafen Friedrich zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Baar und Herrn zu Hausen im Kinzigerthal, zu Gunsten des edeln vesten Hans von Goldenberg zu Mörspurg um die Vogtei und Gerichte zu Oberwinterthur bedarf keiner eingehendern Erwähnung.

Den letzten uns bekannten Fall, wo die von Goldenberg als niedere Gerichtsherren mit der Landvogtei Kyburg in Conflict kamen, berühren wir hier desshalb auch noch, weil er geeignet ist, uns einen Blick in das Leben des 16. Jahrhunderts thun zu lassen. Bei einem Abendtrunk im Wirthshaus zum goldenen Kreuz in Winterthur war es zwischen einigen Bürgern von Wyl in des Fürstabtes von St. Gallen Gebiet, welche wohl zum Markte hergeritten

sein mochten, zu Händeln gekommen. Adam Ledergerwer von Wyl und sein Bruderssohn Hans Ledergerwer hatten Hansen Meyer von ebenda „gar verächtlich und schmachlich“ gehalten, so dass zwischen Hans Ledergerwer und Hans Meyer Friede geboten werden musste und geboten wurde. Ob auch von Adam Ledergerwer Friede genommen worden war, konnte bei Behandlung des Falles nicht mehr ermittelt werden, dagegen war unzweifelhaft, dass in seiner Gegenwart von den beiden Andern Friede genommen worden war, und er also den Streithandel als eine „gefridete“ Handlung hätte ruhen lassen sollen. Nun hatte sich Hans Meyer zur Verhütung weitem Unfalls mit Etlichen von Wyl auf den Heimweg gemacht, und ritt auf der Strasse der Heimat zu, als Adam Ledergerwer nachkam, sich bei Vorübergehenden erkundigte, ob Meyer voraus sei, und auf den bejahenden Bescheid hin „inn Hängst gestochen und Im nachgerannt“ bis er ihn erreicht, worauf er ihn auf dem Feld, genannt Kreuzen (heute Grünzen), in der Grafschaft Kyburg hohen und des von Goldenberg niedern Gerichten mit gewaffneter Hand anfiel. Es entspann sich ein kleines Reitergefecht, wenigstens ein Kampf zwischen zwei Reitern, in welchem der angegriffene Hans Meyer sich aber seiner Haut so kräftig wehrte, dass Ledergerwer erheblich verwundet wurde. Dieser Ueberfall auf offener Reichsstrasse, nachdem von den beiden Partheien Friede genommen worden, und die eine Parthei der andern vorsichtig aus den Augen gegangen war, war Anfangs vor das Gericht Hansen von Goldenberg zu Oberwinterthur zur Ahndung gekommen; allein der Landvogt von Kyburg, Heinrich Thommann, oder sein Vertreter, hatte die Beurtheilung des Falles für sich beansprucht, und die Richter von Oberwinterthur hatten wohlweislich die Entscheidung, wem die Rechtssprechung und Busse in diesem Frevel zustehe, an Bürgermeister und Rath von Zürich gewiesen. Auch in diesem Falle behielt die Landvogtei die Oberhand, indem Bürgermeister und Rath mit Urkunde vom 22. April 1560⁷⁴⁾ entscheiden, „dass dieser verdaachtliche Hochmut vnd fridbrüchige Handlung nitt den niedern Gerichtsherrn, sondern on alles mittel der hohen Oberkeit (als die so die frygen landtstrassen zu schützen vnd zu schirmen schuldig, ouch davon Zoll vnd gleit Innemend) zu büssen vnd zu straffen zustaan vnd in disem Fal der Grichtsherr von Goldenberg syner Anforderung abgewysst werden sol.“ Gleichzeitig wurde gesprochen, dass Adam Ledergerwer für seinen Frevel dem Vogt zu Kyburg als der hohen Obrigkeit 50 *u* zu Strafe und Busse, Hansen Meyer aber sowie dem Vogt von Kyburg alle gehabten Kosten entrichten und abtragen solle.

Nach derartigen Demüthigungen in seiner Stellung nach Aussen als Gerichtsherr mochte Hans von Goldenberg seine Freude vorzugsweise im Innern seines Hauses suchen und finden, wo ihm eine Schaar von mindestens fünf Kindern erblüht war, die drei Söhne Joos, Egolf und Arbogast (letzterer nach dem Kirchenpatron von Oberwinterthur so genannt), und die beiden Töchter Margaretha und Elsbeth. Als in der ersten Hälfte der 1560er Jahre Junker Hans seine Augen zum ewigen Schlaf geschlossen hatte, und die fünf Geschwister die Erbschaft antraten, mochte wohl männiglich auf ein lustiges Fortblühen des alten ehrlichen Stammes zählen und keiner vermuthen, dass mit Junker Hans der letzte Familienvater aus dem Ritterhause von Goldenberg zu Grabe gegangen sei. Um so eher durfte man auf weitere Fortdauer des Geschlechtes hoffen, als 1565 Joos von Goldenberg zur Ehe mit Anna von Liebenfels schritt. Das Fräulein, das er sich erkoren, war nicht dem Rittergeschlechte entstammt, das im 13. und 14. Jahrhundert die noch heute sehenswerthe Burg Liebenfels bei Mammern besessen hatte. Diese eigentlichen und ursprünglichen Herren von Liebenfels waren Ende des 14. oder Anfangs des

15. Jahrhunderts ausgestorben. In den Besitz von Schloss Liebenfels war um 1470 das Geschlecht Lanz, Constanzischen Patrizieradels, gelangt, dessen Sprossen sich nun Anfangs Lanz von Liebenfels, dann von Liebenfels, genannt Lanz, und endlich kurzweg von Liebenfels nannten. Diese Herren von Liebenfels zweiter Ordnung gehörten noch im 18. Jahrhundert, wo sie Liebenfels verkauft hatten, und auf verschiedenen adelichen Gütern im Hegau sassen, zur freien Reichsritterschaft, nannten sich nach deren damaliger Uebung Freiherren, zählten unter ihren Sprossen Domherren in Constanz und Stiftsdamen im adelichen Stifte Schännis, sind aber heute ebenfalls erloschen.

Die Ehe des Junkers Joos von Goldenberg mit der Jungfrau Anna von Liebenfels wurde nach damaliger Uebung im Beisein der beidseitigen adelichen Verwandtschaft und Freundschaft beredet und beschlossen, und ein weitläufiger Ehecontract mit allen möglichen Stipulationen aufgesetzt, der uns noch erhalten ist. Das Aktenstück beginnt wie folgt:

„Inn dem Nannen der hayligen Vntzerthaylten Dryualtigkait Gott, Vatter Son vnd dess Hayligen Gaists Amen sige kundt vnd zu wüssen meniglichem mit disem brieue Das Gott dem Almechtigen zu Lob vnnnd Eeren, der den hayligen Eestand zu vnnnderhaltung menschliches geschlechts, ouch vmb merung lieb vnd fründtschafft vnnnder den mentschen selbs vffgesetzt vnd würdiglich zehalten gepotten hatt Zwüschent dem Edlen Vesten Junckher Josen von Goldenberg zu Mersperg an ainem vnd der Edlen Dugentrychen Jungfrowen Anna von Liebenuels, ein Hürat vnd Machelschafft dess würdigen Sacraments der hayligen Ee In bisin Irer zu baiden sydten gutten Fründen vnd Gännern hernach bestimpt, abgeredt vnd beschlossen worden, Inmassen als hernach volgt Namblich das gemelter Junckher Joss von Goldenberg bemelte Jungfrow Anna zu sinem Eelichen gemachel vnd Husfrowen vnnnd hinwiderumb Jungfrow Anna von Liebenuels gedachten Junckhern zu Irem eelichen mann vnd zu dem Sacrament der hailigen Ee nemmen vnd haben soll, wie sy dann an hüt dato gethan vnd sich zusamen verpflichtet vnd versprochen haben, ouch solliche Machelschafft vnd Ee mitt dem Kilchgang vnd Eelicher biwonung nach Christenlicher Ordnung, wie sich gepürth erstatten vnd voltziehen sollen“ u. s. w. Nach dem weitem Wortlaute des Documentes soll nun Joos von Goldenberg all sein liegendes und fahrendes Gut in die Ehe bringen, und Anna von Liebenfels innert Jahresfrist nach dem Beilager aus der Verlassenschaft ihrer bereits verstorbenen Eltern 2500 Gulden, zudem soll sie von ihren Brüdern mit Kleidern und Kleinoden nach Adels Brauch und Gewohnheit ausgestattet werden. Nach vollzogener Ehe, oder wie die alte Formel lautet, wenn die Decke die beiden Eheleute beschlossen hat, soll Joos von Goldenberg seiner ehlichen Gemahlin dreihundert Gulden und eine Kette im Werthe von hundert Gulden als rechte Morgengabe geben, und ihr für diese wie auch für ihre Mitgift aus seinem Vermögen gehörige Sicherheit leisten. Nach einem von dem Vater der Braut, Junker Hans Jakob von Liebenfels, bei Lebzeiten vor dem Landvogte im Thurgau aufgerichteten Testament hatten Anna und ihre Schwestern sich verpflichtet, wenn ihre beiden Brüder in Gütergemeinschaft bleiben und der eine von ihnen stürbe, keinen Anspruch auf dessen Erbschaft zu machen, sondern letztere dem überlebenden Bruder ohne Widerrede zu überlassen und nur dann Erbsansprüche zu erheben, wenn der eine Bruder ohne Kinder sterben sollte, nachdem er und sein Bruder ihr Gut bereits getheilt hätten. Diese frühere Abmachung wird auch im Ehebrief neuerdings gutgeheissen. Sollte Joos von Goldenberg vor seiner Frau und ohne Leibeserben sterben, so gehört der Wittwe ihre Heimsteuer von dritthalbtausend Gulden, all ihr zugebrachtes Gut, ihre Kleider, Kleinode, Ringe, Ketten,

Silbergeschirr, „Gepend“, „Gestüch“, verschroten Gewand, die Morgengabe, die Hälfte des von dem Ehepaar gemeinsam erhaltenen und ein Drittel des schon früher bei Joos von Goldenberg vorhanden gewesenen Hausrathes. Im Hausrathe sollen indessen Silber und Gold nicht inbegriffen sein. Doch soll ihr ein standesgemässes Trink- und Silbergeschirr zufallen. Endlich werden ihr für diesen Fall 1000 Gulden aus dem Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes zu lebenslänglicher Nutzniessung bestimmt, die nach ihrem Abscheiden wieder der Sippe ihres Mannes zufallen. Stirbt die Frau vor dem Manne ohne Leibeserben, so gehört ihm all sein Zugebrachtes, und die lebenslängliche Nutzniessung von 1000 fl. ihrer Heimsteuer; alle ihre übrige Verlassenschaft fällt an die Liebenfelsische Sippe. Wird die Frau Wittwe und ist sie nicht geneigt, länger in ihres verstorbenen Mannes Haus zu wohnen, so gebühren ihr jährlich zwanzig Gulden für die Behausung. Hinterlässt Junker Joos seine Gattin als Wittwe mit Kindern, so darf sie, so lange sie im Wittwenstand verbleibt, in ihrer beider Gut sitzen bleiben, in ihrem und der Kinder gemeinem Nutzen, und das Beste und Wägste damit schaffen von männiglich ungehindert; nur soll sie gehalten sein, vier nächsten Verwandten der Kinder, zweien von Vatermag und zweien von Muttermag, jährlich gehörige Rechnung abzulegen. Fände sich nun, dass sie übel wirthschaftete, oder sollte sie bei den Kindern nicht mehr bleiben, und ihren Stand, sei es zur Geistlichkeit oder Weltlichkeit, ändern wollen, so sollen Mutter und Kinder des Guts halber von einander gesöndert werden. In diesem Falle gebühren ihr ihre Heimsteuer und ihr Zugebrachtes, Kleider, Kleinode, Ringe, Ketten, Silbergeschirr, „Bethgewath“, Gepend*), Gestüch**), verschroten Gewand und was zu ihrem Leibe gehört, ihre Morgengabe, das Ehebett, die Hälfte des den Eheleuten gemeinsam zugekommenen und ein Drittel des schon vorher dem Manne zugehörig gewesenen Hausrathes, endlich 1000 fl. zu lebenslänglicher Nutzniessung, welche 1000 fl. nach ihrem Tode auf ihre Kinder übergehen. Bleibt sie im Wittwenstand mit ihren Kindern zusammen, und es wird eines der letztern erwachsen und reif für Kloster oder Mann, so soll es unter Beistand der nächsten Verwandten von beiden Seiten nach Massgabe des vorhandenen väterlichen und mütterlichen Gutes angemessen ausgesteuert werden, „doch were sach der Kinnden ains, Knaben oder Döchtern wider Ir muter vnd fründschafft willen mannete oder wybete, oder sich sonnst so schädlich vnd vneerlich hielte, soll es an der mutter vnd dess Vaters nechsten fründen vnd vögten ston, was demselben Kind werden soll, diewyl das muetterlin lept.“ Aehnlich lauten die Stipulationen für den Fall, dass Anna von Liebenfels mit Hinterlassung gemeinsamer Kinder vor ihrem Manne stürbe. Im Falle einer Wiederverheirathung des Mannes soll er den Kindern das gesammte mütterliche Gut sammt der Morgengabe — ausgenommen die 1000 fl. Nutzniessung — herausgeben. Mit der Morgengabe kann Anna von Liebenfels frei schalten und walten nach Morgengabs-Recht. Ueberlebt eines der beiden Ehegatten das andere und alle gemeinsamen Kinder, so fallen ihm von dem Kinde, welches zuletzt ohne Leibeserben mit Tod abgeht, 500 fl. in Ewigkeit zu. Das ungemein weitläufige Aktenstück schliesst wie folgt:

„Vnnd insonderhait ist hierinnen beredt, das obgenannte baide Eementschen sich mittainandren halten sollen, wie frommen Eelüthen gepürth ouch Adels Pruch vnd gewonhait ist, vnnd Je ains dem andren trüw vnd Eeliche pflicht bewysen soll, Geuerdt vnd Arglist harinnen vermitten. Vff solliches hatt der vorgeannt Joss von Goldenberg für sich vnd sine Erben, Sodann Anna von

*) Gepend = Gebäud, aus ge- und Band: Kopfputz der Frauen, besonders Stirn- und Wangenbinden.

**) Gestüch, aus ge- und Stuche, welches Letztere besonders weite herabhängende Aermel an der Frauen Kleidung, daneben auch Schleier und zuletzt Schürze bedeutete.

Liebenuels mit Hand mund vnd gewaltsammen dess Edlen Vesten Hanns Jacoben von Liebenuels Ires lieben Bruders vnd der Edlen, Vesten, Hanns Hainrichen Effingers zu Brugk, vonwegen vnd Innammen Hans Hainrichenn von vnd zu Liebenuels, ouch in sinem nammen als ain Vetter, bi Iren guten Trüwen vnd Eeren glopt vnd versprochen, dise beredung der hailigen Ee, ouch was diser Hüratsbrief, Je ains gegen dem andern binden thut, war, stet, vest zu halten, darwider nitt zethund noch verschaffen gethan werden, alles getrürlich vnd vngeuerde Incrafft diss briefs, By diser Eeberedung sind bi vnd mitt gsin, die Edlen, Vesten Egloff von Goldenberg zu Mersperg, Hartmann von Hallwyl zu Brugg, Sebastian von Hochenlandenbergr zu Herdren, Diettrych von Hallwyl, vogt zu Güttingen, Albrecht von Brayttenlandenbergr zu Bürglen, Walther von Hallwyl zu Salenstain, Hans Jerg vnd Stoffel von Hünwyl zu Elgow, Hans Conradt von vnd zu Schynen, — Hanns Hainrich Effinger zu Brugg, Gorgius von Vlm zu Wellenberg, Hanns Conradt Humpyss von Walthrams zu Wellendingen, Hanns von Vlm zu Thüffen, Hanns Rudolff von Lanndenberg, zu Brayttenlandenbergr, Asimus von Karpfen, Hanns Mayss, vnnd Joss von Bonstetten, als von Baidenthailn hartzu berueft vnd erpetten. Vnnd dess zu warem vrkunt. So haben wir Joss vnd Egloff von Goldenberg, baid gepruedere, für vns vnd vnnsere erben, vnnsere aigne anerpornne Insigl ouch offennlich gehenckt an disen brief. Sodann haben wir Hartmann von Hallwyl, Sebastian von Hochenlandenbergr, Hanns Jerg von Hünwyl, vnnd Hanns Conradt von Schynen vnnsere aigne anerpornne Insigl ouch offennlich gehenckt an disen brief, demnach hab ich Hanns Jakob von Liebenuels für mich selbs, vnnd Hanns Hainrich Effinger anstatt obgemeltz mines Bruders Hans Hainrichen von Liebenuels, vnd als ain Vetter, vnser aigne anerpornne Insigl offennlich hiehar gehenckt, vnnd zu merer sicherhait haben wir Gorgius von Vlm, Hans Conradt Humpyss von Walthrams, Hanns Rudolff von Lanndenberg vnd Joss von Bonstetten ouch vnnsere aigne anerpornne Insigl hiehar offennlich gehenckt. An disen brief derer brief zwen glich luttent vnd Jedem thail ainer geben, vnd beschechen, vff Zinstag den driten Tag dess monats Apprellens Nach Christi vnnsers lieben Herren gepurth, Als man zalth Thusent fünffhundert Sechstzig vnd fünff Jar.⁷⁵⁾

Dieser unter Assistenz einer so zahlreichen und stattlichen Verwandtschaft und unter so allseitig günstigen Auspizien beredeten und geschlossenen Ehe war aber nur eine ganz kurze Dauer bestimmt. Was die beiden Brüder Egolf von Goldenberg und Joss, den jungen Ehemann, denen Arbogast schon früher im Tode vorangegangen war, im gleichen Jahre (1569) dahinraffte, wissen wir nicht. Ob der furchtbare Pestausbruch von 1564, dem der berühmte Conrad Gessner erlag, bis in's Jahr 1569 anhielt, und diese Seuche die Brüder befiel, ob eine andere Epidemie oder ein Unfall ihren Tagen ein Ende machte, genug zwei Documente vom Montag nach Himmelfahrt 1571⁷⁶⁾ belehren uns, dass Anna von Liebenfels schon Wittwe geworden war, und ihr uns bereits bekannter Vetter Hans von Ulm zu Teufen im Namen und als Vogt der jungen Wittwe weiland des edeln vesten Jossen von Goldenberg zwei Stücke Reben zu Gailingen bei Diessenhofen an dortige Bauern verleiht, welche Reben von Joss von Goldenberg als Mannlehen herrührten. Joos von Goldenberg ist laut Grabstein am 2. Februar gestorben; Egolf ist als derjenige genannt, der die Geschlechtsreihe des alten ehrlichen Ritterstammes geschlossen hat.^{*)} Es fehlen

^{*)} Goldschmid's Winterthurer Chronik sagt darüber:

„Den 29. Juli 1569 ist Junker Egli von Goldenberg, sesshaft auf Mörsperg, gestorben, der letzte von diesem Geschlecht; er war zu Oberwinterthur mit Schilt und Helm, wie man spricht begraben; sein jüngerer Bruder Jos starb etwann $\frac{1}{2}$ Jahr vor ihm.“

Stadtbibliothek Winterthur, Goldschmid's Chronik. 31. Manuscr. I. 29, p. 177, 178.

uns Daten darüber, wie er als der letzte seines uralten adelichen Geschlechtes der Erde übergeben worden ist; doch steht zu vermuthen, dass nach Adels Brauch und Sitte, wie sie nach von Hefner⁷⁷⁾ z. B. bei der Beisetzung des letzten Chunring und des letzten Praunfalek, ja noch in diesem Jahrhundert bei der Bestattung des letzten von Wiesentau in Franken 1800, und des letzten von Bernhausen in Schwaben 1833 geübt worden, nach dem Gebete des Geistlichen am Grabe ein dem Heimgegangenen nahe gestandener Edelmann in wenig Worten die Schicksale des vergangenen Geschlechtes berührt, dann dessen Schild und Helm und des Bestatteten Schwert gezeigt habe mit den Worten: „So soll denn heute dieser adeliche Wappenschild, den unser Freund und lieber Bruder mit Ehren von seinen Vorfahren überkommen und mit Ehren getragen hat, zum letztenmale prangen und Euch erinnern, dass Alles vergänglich ist, nur nicht das Andenken des Gerechten.“ Dann wird er den Schild in zwei Stücke zerbrochen und diese auf den Sarg geworfen haben mit dem Rufe: „Heute Goldenberg und Goldenberg nimmermehr“, worauf die Leidtragenden mit einem leisen Weherufe antworteten. Dann wird sich die gleiche Ceremonie mit Helm und Schwert wiederholt und hierauf das Grab über dem letzten Goldenberg geschlossen haben.

Egolf von Goldenberg wurde im sogenannten „Hegner-Chörli“ der Kirche Oberwinterthur beigesetzt, der Grabstätte des schon 1493 erloschenen Stammes der nahen Ritter und Edeln von Hegi. Dort fand sich vor wenigen Jahren bei der gleichen Restauration dieser Kirche, welche die übertünchten Fresken wieder an's Tageslicht brachte, ein Goldenbergischer Grabstein vor. Da dieser beseitigt werden sollte, erbat sich und erhielt ihn zur Aufbewahrung der historisch-antiquarische Verein in Winterthur, in dessen Besitz er sich zur Stunde befindet. Dieser Grabstein ist heute im Gewerbemuseum der Stadt Winterthur aufbewahrt.

Nach den mir gefälligst mitgetheilten Aufzeichnungen⁷⁸⁾, die ein Mitglied des genannten Vereines zur Zeit der Ueberführung des Steines nach Winterthur gemacht hat, lautet die Inschrift des Denkmals wie folgt:

„Anno domini 1569 den 2. Tag Hornung starb der edel und vest Jost von Goldenberg und ligt hie begraben.“ Dabei befindet sich das Doppelwappen von Goldenberg und von Altikon, wie unser Gewährsmann meint. Wir wissen aber bereits, dass das zweite Wappen dasjenige der Edeln von Liebenfels sein muss, und da das Wappenbild bei Altikon und Liebenfels Flügel zeigt, ist die Verwechslung begreiflich. Am untern Theile des Steines ist eine zweite Inschrift angebracht, wovon aber mein Gewährsmann nur die wenigen Worte hat lesen können: „Anno domini 1569 den . . . Tag starb . . .“. Insofern sich diess nicht etwa auf ein Kind Joosen von Goldenberg und der Anna von Liebenfels bezieht, haben wir in diesen Worten wohl das Gedächtniss des letzten Goldenbergers zu erblicken.*)

Von den fünf Kindern Hansen von Goldenberg waren die drei Söhne sämmtlich dahingeshieden; noch lebten aber die beiden Töchter Margaretha und Elsbeth als Erbinnen des alten Hauses, die erste vermählt mit dem Junker Marx Blaarer von Wartensee zu Kempten bei Wetzikon, die letztere mit Junker Hans Ulrich Stocker von Schwandegg. Marx Blaarer entstammte dem uralten

*) Wäre für Egolf von Goldenberg als den Letzten des Stammes, ein besonderes Grabmonument erstellt worden, so hätte man wohl, ebenfalls nach altem Adelsbrauch, darauf das Wappen der erloschenen Sippe gestürzt angebracht, das heisst mit der Helmzier und dem Helme nach unten, den Schild mit seinem Fusse nach oben gewendet, also in der Weise wie z. B. noch heute in der Hauptkirche von Radolfzell die eiserne Grabtafel des letzten Vogt von Castell zu sehen ist.

st. gallisch-constanzischen Patriziärgeschlechte, das schon im 14. Jahrhundert durch die Heirat Diethelms mit Elisabeth von Wartensee die Burg Wartensee bei Rorschach erlangt und sich in einigen Linien unter den Landadel verpflanzt hatte, dessen Wappen — der rothe Hahn im silbernen Schilde — auch in der Zürcher Wappenrolle schon comparirt. Aus diesem Stamme hatte Caspar 1450 die Tochter des Ritters Gaudenz von Hofstetten, Herrn zu Kempten, Küngold, geehlicht, während sein Bruder Diethelm deren Schwester Verena heimgeführt hatte. Caspar Blaarer's Sohn Erhard, verheirathet mit einer Grebel, erwarb zur Herrschaft Kempten hinzu noch die Gerichtsherrlichkeit Werdegg. Unter ihm verbrannte die alte Burg der Freiherren von Kempten, worauf er sich im Dorfe Kempten einen Herrensitz, das Unterhaus, erbaute.⁷⁹⁾ Von Erhards Söhnen besaßen Diethelm und Georg nachmals die Herrschaft Kempten, während Marx seiner Ehefrau Margaretha von Goldenberg nach der Mörspurg folgte.

Hans Ulrich Stocker oder Stockar, der Mann der andern Goldenbergischen Schwester und Erbin, entspross einem alten Geschlechte, das im 14. Jahrhundert auf Lehengütern zu Barzheim unweit Schaffhausen gesessen haben soll, und sich von dort nach der Stadt Schaffhausen verpflanzte, wo es in der Folge in seinen verschiedenen Linien den beiden adelichen Gesellschaften der Kaufleutstube und der Herrenstube einverleibt war. Alexander Stockar, in den mailändischen Feldzügen Hauptmann des schaffhausischen Panners, soll 1501 von Kaiser Maximilian I. einen Wappenbrief erhalten haben. Von seinen Söhnen besass Junker Hans Caspar Stockar, des Raths und Seckelmeister in Schaffhausen, im zürcherischen Gebiete die drei Schlösser Wyden, Gyrsperg und Schwandegg, und von seinen zwei Ehefrauen Beatrix von Fulach und Regina Schmid von Schwarzenhorn aus Stein am Rhein 19 Kinder. Aus diesen erwarb Alexander Stockar zu Wyden 1568 das Bürgerrecht der Stadt Zürich, und bekleidete daselbst die Amtmannsstelle des Klosters Allerheiligen von Schaffhausen. Er ist der Stammvater des in Zürich noch blühenden Stockar-Geschlechtes. Sein Bruder Hans Caspar Stockar zu Gyrsperg nahm 1591 ebenfalls das zürcherische Bürgerrecht an, hinterliess aber keine Nachkommenschaft. Der dritte Bruder Hans Ulrich Stockar auf Schwandegg, ebenfalls ohne Nachkommen, ist der Gemahl der zweiten Goldenbergischen Erbtöchter, Elsbeth.*)

Verfolgen wir nun die Schicksale der Goldenbergischen Erbschaft unter den Blaarer und Stockar, so erfahren wir zunächst, dass der eine Theil der niedern Gerichtsbarkeit in Oberwinterthur, seit den Zeiten der Meyer von Mörspurg mit dem andern Theile in der Hand der Bewohner der Mörspurg vereinigt, sofort den Goldenbergischen Erben entrissen wurde und in fremde Hände übergieng. Ein Entscheid, gefällt von Altbürgermeister von Cham, fünf andern zürcherischen Rathsgliedern und dem Stadtschreiber Hans Heinrich Reinhart unter'm 21. Hornung 1570⁸⁰⁾, belehrt uns nämlich, dass nach dem Tode der Gebrüder Egolf und Joos von Goldenberg zwar das bischöflich constanzische Lehen des Meyeramtes in Oberwinterthur durch den hochwürdigsten Fürsten Mark Sittich von Hohenems, Cardinal und Bischof zu Constanz, den Goldenbergischen Erben, den edeln frommen und festen Hans Ulrich Stockar von Schwandegg und Jörg (offenbar in der Copie verschrieben für Marx) Blaarer von Wartensee zu Kempten, auf ihre unterthänige Bitte zu Lehen verliehen worden, dass dagegen die Vogtei Oberwinterthur von dem Lehensherrn, Grafen Heinrich von Fürstenberg, als ein verfallenes Mannlehen nicht auf die Ehemänner der Goldenbergischen Erbtöchter, sondern aus uns

*) An dieses Ehepaar erinnert noch heute eine im Gemeindehause zu Stammheim befindliche schöne Alliance-Wappen-Scheibe.

unbekannten Gründen auf den edeln festen Dietrich von Hallwyl, Vogt zu Güttingen und Inhaber des nahen Schlosses Hegi, übertragen worden war. Hatten bis dahin die Inhaber der gesammten niedern Gerichtsbarkeit in Oberwinterthur doch nur mit der hohen Gerichtsbarkeit, d. h. mit dem Landvogte auf Kyburg als deren Träger, Competenzconflicte auszutragen gehabt, so war nun die Gelegenheit zu Händeln auch zwischen den Besitzern der zweierlei niedern Gerichtsstäbe gegeben, und es genügte ein einziges Jahr nach dem Tode des letzten von Goldenberg, um solche Händel ausbrechen zu lassen, und den bereits berührten Entscheid zürcherischer Rathsmitglieder nothwendig zu machen. Dieses Aktenstück bietet uns aber die Gelegenheit, in die verschiedenen Befugnisse des Meyeramtes und der Vogtei einen Blick zu thun. In erster Linie drehte sich der Streit um einige Kernen-, Haber- und Geld-Zinse, von denen der von Hallwyl meint, sie gehören zu seiner Vogtei, während die Gegenpartei behauptet, sie hängen mit dem Meyeramte zusammen. Da nun sowohl Vogtei als Meyeramt als auch die Güter, ab denen die streitigen Zinse fliessen, in der Grafschaft Kyburg unter der Landeshoheit Zürichs liegen, wird der Handel vor Burgermeister und Rath von Zürich gezogen, und in deren Namen von den bereits genannten Schiedsleuten entschieden. Der Abt von Petershausen, den der Streit ebenfalls etwelchermassen angeht, ist bei der Verhandlung durch die frommen fürnehmen und weisen Wilhelm Hager und Peter Burgknecht, seinen Amtmann und Kanzler, vertreten. Als Beiständer Dietrichs von Hallwyl figuriren die edeln festen fürnehmen und weisen Hans Ulrich Bletz von Rotenstein und Wilhelm Hermann, des Grafen von Fürstenberg Hofmeister und Landschreiber, und als Beistand der Blaarer und Stockar des gnädigsten Herrn von Constanz Amtmann in Zürich, der edle und feste Caspar Krieg von Bellikon. Da in der Oberwinterthurer Öffnung befunden wird, dass die streitigen Kernen-, Haber- und Geld-Zinse vom Kehlhof und ab der Hub von jeher zu Vogtrecht gegeben worden sind, ebenso von den Hofstätten zu Oberwinterthur etwas Haber, ein Tagwen und ein Fastnachthuhn, so wird diess Alles dem Vogtherrn von Hallwyl, nicht dem Meyer, zugesprochen. Was aber die Widem und die halb Widem zu Oberwinterthur an Kernen und Haber zu leisten haben, soll den Inhabern des Meyeramtes zugehören. Da in der Öffnung von Oberwinterthur mit Bezug auf den Gerichtszwang nicht genügende Auskunft darüber enthalten ist, welche Gerechtigkeit dem Meyer und welche dem Vogtherrn zustehe, wird bei dieser Gelegenheit auch diese offene Frage gleich zur Erläuterung gezogen, und dahin entschieden: Es sollen die Besitzer des Meyeramtes in Oberwinterthur zu richten, zu gebieten und zu strafen haben um 3, 6 und 9 Schilling, und zwar in Allem, was Zwing und Bann, Ehfaden, ehehafte Sachen in Holz und Feld, desgleichen Käufe, so wie Streitigkeiten um Erb und Eigen antrifft; höhere Bussen dagegen und die Bestrafung der kleinen Frevel bis auf 3, 6 und 9 fl stehen der Vogtei, was darüber hinausgeht, dem Hause Kyburg zu. Wenn der Meyer Herbst- oder Maien-Gericht halten will, soll er solches dem Vogtherrn und dem Landvogt auf Kyburg acht Tage vorher anzeigen.

Die Schiedsleute in diesem Handel mochten überzeugt sein, ihr Bestes gethan und einen dauernden Frieden zwischen den Schlossherren von Hegi und von Mörspurg zu Stande gebracht zu haben; allein es war dem nicht so. Des Anlasses zu Uebergriffen von der einen und Beschwerden von der andern Seite war so viel vorhanden, dass der Spruch von 1570 bei weitem nicht in alle Fragen und Verhältnisse, die zu Reibereien führen konnten, hineingezündet und für die Dauer Licht gebracht hatte. Wir sehen also schon im folgenden Jahre den Burgermeister Kambli, fünf Rätthe und den Stadtschreiber von Zürich

auf einem Tage zu Zürich den von Hallwyl einerseits, den Stockar und den Blaarer anderseits, in ihren Klagen und Rechtfertigungen anhören, und entnehmen ihrem aufgesetzten Vertragsbrief vom 30. October 1571⁸¹⁾ verschiedene streitig gewesene Punkte und deren Erledigung. Die Meyerherren hatten den Weibel des Dorfes Oberwinterthur von sich aus und ohne Begrüssung des Vogtherrn seines Amtes enthoben, und einen Andern an seine Stelle gesetzt, was nach Hallwyl's Meinung ihm als Vogt- und Gerichtsherrn zugestanden hätte, da die Gemeindsgenossen ihm als solchem zu schwören und huldigen haben. Dagegen wenden die Meyer Stockar und Blaarer ein, dass ihr Vorgänger, der von Goldenberg, als Inhaber von Meyeramt und Vogtei gegenüber der Gemeinde das Recht erhalten und ausgeübt hätte, nach seinem Gefallen einen Weibel zu ernennen; es werde aber in den betreffenden Documenten nicht erwähnt, ob er hiezu von des Meyeramtes wegen oder von der Vogtei wegen befugt gewesen sei. Diese etwas kitzliche Frage wird von den Schiedsleuten in der Weise umgangen, dass gesprochen wird, der von den Meyern erwählte Weibel, insofern er tauglich, dürfe im Amte verbleiben, soll aber dem von Hallwyl auf dessen Begehren ebenfalls huldigen und schwören. Wenn aber dieser Weibel mit Tod abgehe, oder dienstuntauglich werde, so sollen Vogtherr und Meyerherren gemeinsam einen neuen erkiesen. Können sie sich bezüglich desselben nicht einigen, so soll — ein neues Hineinziehen des Vertreters der Landeshoheit in die Befugnisse der niedern Gerichtsherrn — der Landvogt von Kyburg sie darum entscheiden. Im Weiteren werden die in dem Entscheide von 1570 aus einander geschiedenen Competenzen von Meyeramt und Vogtei, also des grundherrlichen und vogteilichen Gerichtes, bestätigt mit der Erläuterung und dem Anhang, „so die Gemeind oder andere sonderbare Personen mit der Meyerherren Gebotten, so zum ersten gant“ (also die unterste Instanz bilden) „ihr Vorhaben und Rechtsame nicht erlangen möchten und umb solliche Sachen wytern Schirms bedörfften, dass sie dann den Vogtherrn umb seine Gebott anruffen und derselbig dann ihnen seine Gebotte auf 3, 6 und 9 ũ gahn lassen, wie hoch er dann zu straffen hat.“

Ferner klagt Dietrich von Hallwyl, dass die Meyerherren die Taverne zu Oberwinterthur ansprechen, und sie nach ihrem Gefallen zu verleihen meinen, während dieses Recht ihm zustehe, da die Tavernenrechte aller Orten dem Vogt- und Gerichts-Herrn gehören, wie denn auch die Öffnung sage, dass der Vogtherr zu erlauben habe, Wein zu schenken. Stockar und Blaarer wenden hiegegen ein, dass sie den Wirth, wenn er mit Speise und Trank nicht handle, wie er schuldig, um 3 ß zu büssen haben. Da nun doch die Busse ihnen zufalle, haben sie ihres Vermeinens auch das Recht, die Taverne zu besetzen. In diesem Punkte entscheiden die Schiedsleute zu Gunsten Hallwyls als Vogtherrn, dass er die Taverne zu verleihen habe, ohne dass damit den Bussen der Meyer Eintrag geschehen soll.

Endlich bilden noch einen streitigen Punkt die jungen Hühner, die von etlichen Gütern vermöge des Hofstattrodels zu geben sind, dergleichen die 200 Eier, welche von den beiden Holzförstern vom Limperg und Andelbuch eingezogen werden, und welche Hühner und Eier beide streitigen Partheien ansprechen. Hier wird entschieden, dass die Fastnacht- oder Hofstatt-Hühner sammt dem Hofstatthalber, wie schon im Vertrage von 1570 bestimmt, dem Vogtherrn bleiben sollen. Die jungen Hühner dagegen, die von etlichen Gütern entrichtet werden, wie auch die 200 Eier, sollen dem Meyerherrn, dieweil er über Erb und Eigen zu richten hat, zukommen.

Zu den Schicksalen der Goldenbergischen Erbschaft zurückkehrend, wovon wir ein Stück, die Vogtei Oberwinterthur, bereits in andere Hände als die der Goldenbergischen Erben übergegangen wissen, sehen wir nun im Jahre

1572 einen weitem alten Goldenbergischen Pfandbesitz ebenfalls den Goldenbergischen Nachfolgern entfremdet werden. Im gleichen Jahre 1363, da die Edeln von Goldenberg den Sitz auf der Mörspurg als Lehen empfingen, war ihnen vom Hause Habsburg auch die Vogtei im Dorfe Ellikon verpfändet worden. Auch dieses Pfand, wie so viele Andere, konnte von den ursprünglichen Eigenthümern nie wieder eingelöst werden. Dagegen scheint nach dem Aussterben der Goldenberger der Stand Zürich geltend gemacht zu haben, dass er das Recht habe, die Pfandschaft der Vogtei Ellikon einzulösen.⁸²⁾ Ohne Zweifel berief sich der Rath darauf, dass die Herzoge von Oesterreich als Grafen von Kyburg die erwähnte Vogtei verpfändet hätten, dass also die Stadt Zürich, als nunmehrige rechtmässige Eigenthümerin der Grafschaft, zur Einlösung des Pfandes berechtigt sei.

Die Einlösungsurkunde selbst haben wir im Staatsarchive nicht ausfindig machen können, wohl aber ein anderes, kurz nachher von Hans Ulrich Stocker von Schwandegg in seinem und seines Schwagers Blaarer Namen ausgestellt Instrument, das mit der Einlösung der Vogtei Ellikon durch die Stadt Zürich im Zusammenhange steht. Aus dieser vom 11. März 1572 datirten und mit dem wohl erhaltenen Siegel Stockers versehenen Urkunde⁸³⁾ geht hervor, dass die Stadt Zürich damals den Goldenbergischen Erben die Pfandsumme für die Gerichtsherrlichkeit Ellikon bis an einen Rest bereits entrichtet, dass sich aber die Uebergabe des Pfandes aus nicht näher bezeichneten Gründen noch immer verzögert hatte. Um nun die Stadt Zürich für die Zinsen auf dem zu früh ausgelegten Kapitale sicher zu stellen, übergeben Stocker und Blaarer, Namens ihrer Ehefrauen, der Stadt Zürich jene uns bereits bekannte jährliche Einnahme von 7 fl. und 10 sch. Geldes von den Tavernen in Winterthur.

Aus dem gleichen 1572^{ten} Jahre datirt ein Erbtheilungsinstrument zwischen Marx Blaarer und Hans Ulrich Stocker, das uns in die Vermögensverhältnisse der letzten Goldenbergischen Generation, ja zum Theil in das Familienleben der letzten Goldenbergischen Geschwister, einen tiefen Blick gestattet, und das wir desshalb in extenso mittheilen⁸⁴⁾:

„Zu wüssen vnnnd Khundt sige allermencklichem, Nachdem durch Ordnung Gottes, die Edlen vesten Egolf vnnnd Jost von Goldenberg, gebrüder zu Merspurge gesessen, des verschynnen 1569 Jars mit tod abgangen, das darvff Mentags den 2^{ten} Brachmonets des 1572 Jars, Zwüschent den Edlen vesten, Marxen Blarers von Wartensee, anstatt eines eegemachels, F. Margredta von Goldenberg, mit bistand der Edlen vesten Hanns Vlrichen Grebels, Jeorgen Blarers von Wartensee eines Bruders, Gerolden, Hannssen vnnnd Marxen der Escheren gebrüder, an einem, So denne dem edlen vesten Hanns Vlrichen Stocker, Innamen siner Husfrouwen F. Elsbetha von Goldenberg, beide frouwen gedachter von Goldenberg selligen, eeliche schwösteren vnnnd rechte erben, mit Bistand des Hochgelerten Edlen frommen vesten Hern Hanns Cunradten Meyer, der weltlichen rechten Doctor, vnnnd der Zitt seckelmeister zu Schaffhussen, Hanns Ludwigen Meissen, vnnnd Hanns Heinrichen Holtzhalben beid Burgere Zürich andersteils, ein fründtliche rechnung alles Ires Innemens vnnnd vssgebens, sydt Irer beiden schwögeren, von Goldenberg selligen abgang, mit einer vssrichtung Irer beider eefrouwen, sampt disser verkommuss vnnnd abredung aller sachen halb, wie hernach volgt, beschechen vnnnd beschlossen worden, Namlich:

Des Ersten hatt Hanns Vlrich Stocker, alles synes Innemens vnnnd vssgebens, beide schwösteren von Goldenberg antreffende, rechnung geben, vnnnd was sin Innemen:

700 Gulden von vnnsseren gnedigen Herren von Zürich, by erlegtem pfandschilling der grichten zu Ellicken, von Herren Seckelmeister Thoman,

900 fl. von Franciscus von Fontenella, vmb die behussung vnnnd schür zu Winterthur gelegen,

500 fl. von Heren Seckelmeister Forer vmb ein wissen by Winterthur gelegen,

200 fl. von Langhannss Meissen, so er nach by einem 800 fl. wertigen Breif Beiden Bruderen selligen von goldenberg schuldig bliben,

11 fl. vom wirt zu Wisslingen,

59 fl. blipt er, Hanns Vlrich Stocker, synem schwager Marxen Blarer by gethonner rechnung der Jerlichen Korn, haber, vnnnd gelt Zinssen schuldig,

Summa summarum alles Innemmens thutt An gelt 2370 fl.

Dargegen thutt das vssgeben, so man an Louffenden vnnnd anderen schulden bezalt, sampt allen rechtshendlen, fertigungen, mit Zerung, costen, reissen, Botten, belonungen, briefen, siglen etc. alles nach Luth In bisin Obgenampter personen gegebenen rechnungen thutt, (sic)

An Gelt 2179 fl. 28 Schilling 5 Heller

Also nach abzug alles Innemens vnnnd vssgebens blipt Hanns Vlrich Stocker by rechnung beiden schwösteren schuldig

An Gelt 190 fl. 11 schilling 8 heller

Vnnnd diewil vilgemelter beider schwösteren von Goldenberg selligen, Bruder Arbogast genampt, vor ettlichen Jaren, todes abgangen, vnnnd aber zuuor gemelts Marxen Blarers husfrouwen, als syner geliebten schwöster, von wegen viller, von Iren Ime bewissnen gutthetten, Inn synen kranckheiten, auch diewil er kriegsreissens halber, Inn vngnaden Ires Junckeren, vnnnd vatters selligen gewessen, als zu eigen 200 fl. (wie es dann hernach Lütterer gemeldet wirt) verschaffet, Darab gedachter Stocker etwas bschwerden gehept, diewyl genampts Marxen Blarers husfrouwen, vber die 200 fl., so Iren Ir Bruder Arbogast sellig vermachtet, Ire Bruderen Jost vnd Egolf sellig, noch 300 fl. von Irer gethonner muy vnnnd arbeit, ouch dienststen wegen, verordnet, vnnnd Ire also 500 fl. mer dan syner Husfrouwen zu dienen wurde, verhoffte er das gmecht der 200 fl., so arbogast sellig Iro geeignet gantz nütztit gelten sollen, sonder sich der 300 fl., so Jost vnnnd Egolf sellig Iro verschaffet, das dan ein zimlicher forteil sige, sich zu uernügen zelassen, hatt man sich darvff, doch vff wolgefallen gemelts Marx Blarers husfrouwen, diewil sy nit selbs gegenwürtig, vnnnd ein fründtschafft one Ire verwilligung, sich nit so witt In lassen wellen, mit einanderen verglicht, dergstalt das die 200 fl. gmecht, so Iro Ir Bruder Arbogast sellig vermachtet, Inn krefftten vnnnd würden bliben, dargegen Ime stockeren, die 190 fl. 11 Sch. 8 Hlr., so er by rechnung des bar Ingenomen gelts vnnnd vberzinsses des kernens habers etc. vsshin zegeben schuldig bliben vffgehept vnnnd abgethon werden, vnnnd syn, also das Hanns Vlrich Stocker, sinem schwager Marxen Blarer by obgeschribner rechnung, was dan Inn die selbig beschlossen, vnnnd vergriffen, alles nach Luth der Zedlen, nütztit mer schuldig sin solle,

So denne Ist von beiden teilen, nach gegebner rechnung, was man nach ansprecher schulden, von dennen von Goldenberg sellig haben möge, vffgezeichnet worden, weliche sich wie hernach volgt betreffend, Namlich,

1200 fl. F. Margredta von Goldenberg, Marxen Blarers von Wartensee eegemachel, Ir von Iren beiden Brüdere sellig, Luth des hiradtsbrieff, versprochen Hiradtgutt,

200 fl. so aber gedachts Blarers frouwen von Irem Bruder selligen Arbogasten verschaffet worden,

300 fl. gemelter frouw Blarerin so Iro von Iren beiden Bruderen Egolfen vnnnd Josten selligen auch zu eigen verordnet worden,

280 fl. Ist man vil ernempter Marxen Blarers frouwen, by obgeschribnem hiradt gutt vnnd beiden gemechten by vssstenden Zinssen schuldig bliben,

400 fl. Houpdgutts Bernhardin peyer zu Schaffhussen die man Jerlichen verzinset hatt,

238 fl. 34 Schill. 6 Hlr. soll man Hannsen Louwenbergs selligen kinden,

228 fl. 10 Schill. 8 Hlr. Hern Stattschryber Hegner zu Winterthur Luth siner rechnung.

120 fl. 19 Schill. vnsseren gnedigen Herren von Zürich die Hanns Vlrich Stocker zuuil am pfandschilling zu Ellickem Ingenommen hatt,

50 fl. hatt man gerechnet für allerley Louffender schulden so man yetz nit weiss vnnd ferer vfflouffen mögen,

Summa Summarum was man noch schuldig thutt An gelt 3017 fl. 4 Schill. 2 Hlr.

Volgents Ist vilgedachts Marxen Blarers von Wartensee, eegemachel (diewil Hanns Vlrich Stockers Husfrouw by Irer beiden Bruderen Egolfen vnnd Josten selligen Leeben, vmb Ir Hiradt gutt vernügt) Ouch vmb hiradtgutt, gemechte vnnd vssstenden Zinssen also verwissen abgefertiget vnnd bezalt worden, Namlich des ersten,

Der Hoff Stadel ertreit an Jerlichen Grundzinssen 16 mütt Kernen, 3 Malter Haber, 2 mütt schmalsat,

Der Hoff Blatten gipt Jerliches Grund Zinsses, 7 mütt Kernen, 2 malter Haber, 2 fl. gelt,

Zu Winterthur an Jerlichen gelt vnnd grundzinssen, 3 vierteil Kernen, 3 Malter Haber soll Anthoni Küntzly wirt zur Kronen daselbs,

1 mütt Kernen soll der spital allda.

2 fl. Rheinisch gipt man Jerlichen ab der Herrenstuben ouch daselbs,

So nun obernempte Kernen stuck sampt dem haber vnnd schmalsat zu gelt geschlagen, Namlich vmb 40 fl. ein yedes stuck, vnnd die gelt Zinss zu Houpdgutt, betrifft es sich namlich,

An gelt 1470 fl.

Sittmalen aber vorgeschribne Kernen vnnd haber etc. stuck merteils winterthurer mess vnnd vast schwer sind, vnnd gedachts Marxen Blarers husfrouwen, Inn einem zimlichen gelt Namlich 40 fl. das stuck zu eigen zu gestellt, ab wellichem Hanns Vlrich Stocker sampt sinen bystenderen, woll mer zu erlösen, Ja so man die gern von Hannden vnnd vss dem gschlecht gelassen, vermeindt, vnnd dessethalben, einer vererung vnnd etwas nachlasses, von der Summa, so man nach gedachts Blarers eefrouwen, schuldig plipt, begert, darvff man sich des mit einanderen verglicht, diewil sich obernempter Kernen vnnd Haber vff 1470 fl. erloufft, vnnd also nach abzug disser summa, man noch Marxen Blarers frouwen 510 fl. schuldig blibe, solle Ime Hanns Vlrichen stocker, zu einer vererung, Luth siner anforderung 30 fl. von vorgemelten 510 fl. abgethon vnnd nach gelassen werden, Also nach abzug der 30 fl. Blipt man Blarers frouwen noch füruss schuldig

an Gelt 480 fl.

Vmb welliche 480 fl. der zehend zu Soützach die gricht vnnd das Inkommen zu Oberwinterthur, sampt allen ligenden vnnd farenden gütteren, so sy noch vnuerteilt hand, vilgedachts Blarers eefrouwen, vnnderpfand vnnd hafft, byss an die Letzte Zallung gemelter summa heissen vnnd sin solle,

Zudem soll auch gesagter Blarer, sinem schwager Hanns Vlrichen Stocker, von Obgemelten Ime zugestellten Kernen stucken, des yetzigen Louffenden

72. Jars, Zwen mütt Kernen geben, vnnnd dann fürer keins Jars, kein wittere ansprach nit haben, sonder danethin, gedachts Blarers husfrouwen eigenthumb heissen vnnnd syn,

Der Zechend zu Soützach ertreit zu gmeinen Jaren, 80 stuck, ist gmeind gehalten worden, also das yetliches Jars, ein yeder den halben teil, kernens habers u. s. w. Innemen solle,

Also Ist noch vnuerteilt angestellt,

Die gricht zu Oberwinterthur, das Meyeramt genampt sampt dem Kernen vnnnd Haberzinss etc. Namlich 7 mütt Kernen, 10 viertel haber, drü manwerch Wissen, alles zun grichten gehörend, vnnnd von H. Bischoffen zu Costenz Lechen Ist,

Sechs Jucherten acher Im tegerlen genampt, nechst vnnnder dem schloss Mörspurg gelegen,

Ein Jucherten acher, ein halb manwerch wissen, das wigerwissle genampt, ouch nechst bim schloss Merspurge gelegen,

Ein Jucherten reben Der Bartly genampt, auch nechst bim sitz Merspurge gelegen,

Dargegen Ist man auch nach schuldig, so angestellt worden wie hieuer bezeichnet Ist, betrifft sich nach abzug, was man Blarers frouwen geben,

An gelt 1467 fl., 4 Schilling, 2 Heller.

Vnnnd zu bezalung, disser summa, sollent beid teil flissige nachfrag haben, das die yetzuermelten stuck, vorbehalten der Zechend zu Soützach, verkoufft, vnnnd an vilgemelte schulden verwandt werden,

Vnnnd Ist hier inne was Jossen von Goldenbergs selligen verlassne wittfrouw, vermög Ires habenden gemechts brieffe In Lipdingswiss besitzt, dheins wegs begriffen,

Diewil dan disse fründtliche rechnung vnnnd teilung In'bysin obernempter personen, von beiden teilen beschlossen vnnnd angenommen, Ouch desse was hieuer geschriben stadt, bekandtlich vnnnd anred sind, Ouch desselbigen yetz vnnnd hernach wol zu friden gewessen, für sich vnnnd Ire erben, So habent wir Marx Blarer von Wartensee, Innamen siner Husfrouwen Ouch vnsserer erben, dessglichen Hanns Vrich Stocker Innamen sines eegemachels, vnnnd vnsserer erben, yeder syn eigen Insigel hie vnnnder getruckt, an disser teil Rodlen zwein glich Lutende. Actum Zürich den 2ten Brachmonet Anno 1572.“ Die zwei Siegel sind aufgedrückt.

Es ist auffallend, dass in dem obigen Theilrodel eines Hauptbestandtheils der Goldenbergischen Erbschaft, des Lehens von Zürich, also des Schlosses Mörspurg selbst mit den eigentlichen Schlossgütern sammt dem Kehlhof, dem Zehnten zu Stadel u. s. f. gar nicht gedacht ist. Es zwingt uns diess wohl zu der Annahme, dass dies Vermögensobjecte, die wir nachmals im Besitze Blaarers und seiner Erben finden, und noch genauer kennen lernen werden, wahrscheinlich durch Kauf von den Miterben schon vor dem 2. Brachmonat 1572 in das definitive Eigenthum Marx Blaarers oder seiner Frau übergegangen waren.

Vom Jahre 1572 an, vielleicht schon etwas früher, haben wir uns also den Junker Blaarer mit seiner Gemahlin und seinen Kindern, als Lehensträger Zürichs auf Mörspurg sitzend, zu denken. Das Meyeramt Oberwinterthur, Lehen von Constanx, muss ihm bald darauf von seinem Schwager Stocker ebenfals zu alleinigem Besitz überlassen worden sein, da ja, wie aus dem Theilrodel ersichtlich war, dieses Meyeramt sammt seiner Zugehörde, der Frau Blaarer als Pfand für ihr restirendes Guthaben von 480 fl. an die Erbschaft

haftbar geblieben war. Mit der ehemals gleichfalls Goldenbergischen Vogtei in Oberwinterthur, Lehen von Fürstenberg, seit dem Tode Egolfs von Goldenberg aber im Besitze der Herren von Hallwyl auf Schloss Hegi, gieng im Jahre 1587 eine neue Handänderung vor, und zwar gelangte diese Vogtei, wie zuvor mit der Vogtei Ellikon geschehen, bei Anlass des Verkaufes von Schloss und Herrschaft Hegi durch die Hallwyl an die Stadt Zürich. Laut Kaufbrief vom 8. Brachmonat 1587⁸⁵⁾ verkaufen nämlich Wolf Dietrich von Hallwyl, Vogt zu Güttingen, und Jacob Sigmund von Hallwyl, Gebrüder, für sich und ihre lieben beiden Brüder und sechs Schwestern, sämtlich Kinder des weyländ edeln und festen Dietrich von Hallwyl und mit Rath, Gunst, Wissen und Willen des edeln und festen Walther von Hallwyl zu Salenstein, Gerichtsherr zu Blydegg, ihres freundlichen lieben Vetters, der Stadt Zürich um 26300 Gulden und 200 Gulden Constanzer Währung als Trinkgeld und Verehrung an Wolf Dietrichs von Hallwyl Gemahlin:

Schloss und Burgsäss zu Hegi in der Grafschaft Kyburg „mit Huss, Hoffstatt, Hoffreitti, stallung, schür, torgel und Städel, wie das im Zirck vnnnd thor des Schlosses begriffen“ nebst mehrern Kraut- und Baumgärten, in deren einem eine Fischgrub befindlich, Bauernhaus und Krautgarten nebst Holzgerechtigkeit im Hegner Berg, eine aus der Eulach zu wässernde Wiese, viele andere Güter als Hanfpünten, Wiesen, Ackerland, ein zweites Bauernhaus, alles in der Nähe des Schlosses, dann in allen drei Zelgen 110 Jucharten und an Wieswachs 24 Mannwerk, an Reben zu Hegi und Wiesendangen ungefähr 13 Jucharten, sammt der Gerechtigkeit der Wein- und Steckenfuhr von 3 Jucharten zu Wiesendangen, eine Trotte zu Wiesendangen sammt Wiese, item die „Mistgerechtigkeit“ zu Wiesendangen, wo ein jedes Haus jährlich eine Fahrt Mist in die Reben zu liefern schuldig ist, deren ungefähr 60 sind, circa 60 Jucharten Holz und Boden in einem Einfang genannt Schönholz, dann an ewigen unablässigen Kernengülten 70 Mütt und ein Viertel, an Habergülten 32 Malter und 13 Viertel, den Zehnden zu Hegi, der in gewöhnlichen Jahren circa 25 Malter Fäsen und 8 Malter Haber abträgt, den Weinzehnden zu Hegi und Stadel, jährlich circa 12 Saum, an ablässigen Geldgülten 166 Gulden 39 Kreuzer, an alten Hennen 118, an jungen Hühnern 63, an „bsetzten“ (?) unablässigen Eiern 260, an Pfeffer 1 $\mathfrak{z}$, an Tagwen 94, item die niedere Gerichtsherrlichkeit mit Frevel, Bussen, Gebot und Verbot bis auf 9 $\mathfrak{z}$ zu Hegi, Oberwinterthur, Wiesendangen, Gundetschwyl und Zünikon, sammt dazu gehörigen Höfen, das Meyeramt zu Wiesendangen mit seiner Gerechtigkeit, die zum Schloss Hegi gehörenden leibeigenen Leute, ungefähr 200 Personen, item die Lehenschaft und Collatur der Caplaneipfründe Pfäffikon, das Tavernenrecht zu Oberwinterthur und Wiesendangen, das „Gmeinwerch“ im Tegerlein genannt,

ferner alles, was im Schloss und den zwei Bauernhäusern niet- und nagelfest, dazu Heu, Stroh, Trottgesehirr, Holz, Stecken, Laden, alle Fässer, endlich auch noch einen Theil des Jahresnutzens von allen den Gütern und Rechten. Ueberdiess verpflichten sich die Verkäufer von wegen der Mannlehen, freien und Afterlehen, gegenüber dem Bischof von Constanz, dem Abt von St. Gallen und dem Grafen von Fürstenberg, dieselben in ihren Kosten aufzusenden, und den Herren Käufern in ihren Kosten vor den Lehensherren zuzustellen.

Was die in dem eben berührten Verkaufe inbegriffenen fürstenbergischen Lehen der Vogtei Oberwinterthur und Vogtei Wiesendangen anbetrifft, resp. deren Uebertragung auf Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, so entnehmen wir einer mit den fürstenbergischen und zürcherischen Siegeln versehenen

Urkunde vom 6. Februar 1590⁸⁶⁾, dass vor dem Grafen Heinrich von Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Baar etc. zu Donaueschingen erschienen waren Wolf Dietrich von Hallwyl einerseits und der Stadt Zürich „ansehnliche Potschaft und Bevehhaber“ anderseits, um die Uebertragung der Lehen zu erwirken, oder der von Hallwyl um „Aufnehmung“ derselben, und die zürcherische Rathsbotschaft um Belehnung mit denselben anzuhalten, welchen Ansuchen auch der Lehensherr bereitwilligst entspricht. Nach Lehensbrauch soll aber die Stadt Zürich, da die Vogtei Oberwinterthur ein recht adelich Mannlehen ist, dieses Lehen „vermannen“ mit einem gleichen „adels-genossen“ Lehenmann, nämlich mit dem edeln und festen Hans Escher, der Zeit Seckelmeister zu Zürich, welcher das Lehen mit seiner Zubehör im Namen der Stadt Zürich auf sich und seinen Mannsstamm, so lange dieser währt, empfangen und tragen soll. Für das Lehen der Vogtei Wiesendangen, das ein Lehen für Söhne und Töchter ist, stellt die Stadt Zürich als Lehensträger den edeln und festen Hans Jörg Grebel, seine vier Brüder und deren Söhne und Töchter.

War es für den Junker auf der Mörspurg und Inhaber des Meyeramtes zu Oberwinterthur schon ein Schlag gewesen, als die Vogtei im genannten Dorfe nicht mehr seiner eigenen, sondern einer fremden Familie (denen von Hallwyl auf Hegi) verliehen wurde, und musste diess nothwendig zu Zank und Hader zwischen den Besitzern der zwei niedern Gerichtsbarkeiten in demselben Dorfe führen, so wurde die Lage für den Meyerherrn noch kritischer von dem Momente an (1587), da ihm als Vogtherr zu Oberwinterthur nicht mehr ein Privatmann gleich ihm, sondern der Vertreter des Landesherrn, also der stadtzürcherische Obervogt im Schloss Hegi, gegenüberstand. Diese immer schwieriger werdende Situation mag die Familie Blaarer veranlasst haben, einen Käufer für Schloss Mörspurg und Meyeramt Oberwinterthur zu suchen. Dieser Käufer war in der Stadt Winterthur bald gefunden, dagegen scheint man über die Kaufsumme hin und her gestritten zu haben. Dem Erbtheilungsinstrument von 1572 liegen nämlich verschiedene Anschläge oder Werthungen von Mörspurg und seinen Zugehörden aus den Jahren 1597 und 1598 bei, welche, je nach dem sie vom Verkäufer oder Käufer herrühren mögen, um circa 3000 fl. differiren.

Um am Schlusse unsers Vortrages Schloss Mörspurg mit seinen Gütern, Gefällen und Gerechtigkeiten, wie es zur Zeit seines letzten junkerlichen Eigenthümers bestand, kennen zu lernen, wollen wir den ausführlichsten der Kauf-Anschläge mit derjenigen Werthung aller Objecte, wie sie schliesslich beim definitiven Verkaufe zu Grunde gelegt wurde, zur Mittheilung bringen⁸⁷⁾: „Anschlag vber den Sitz vnnnd Schloss zu Merspurg sammt siner Zugehört gerechtigkeit güetteren gfellenn vnnnd Inkommenn.

Erstlich dass Schloss, Schlossrein vnd Krutgarten daran, sammppt einer gantz gemurethen schür, Throtten und Kornschüttinen — daruf Schaff-schwin vnd Hüener stedlenn sammppt dem Karen ald wagenschopf, dessglichen zweigen burs Hüseren vnd einem Wösch Huss vnd brunnen, alles by einanderen, zu nechst vmb dass Schloss Merspurg gelegen. So denne genants Schlosses zugehörenden freyheiten vnd gerechtigkeiten, lehen libeignen lüthen sammppt dem Weidrechten Im Limperg Jerlichen zwey houptt vech dar In zu schlahen Item den Grichtenn zu Oberwinterthur so man dass Meiger Ammppt nemmppt Ist alles angeschlagen vmb 3000 gl.

Item 2 Hanffpündten 7 viertliger sath, Winterthurer Messes aller nechst by dem Schloss gelegenn Jedes Vierthels sath per 20 gl. angeschlagenn Thutt 140 gl.
Uebertrag 3140 gl.

Uebertrag 3140 gl.

Ann Höüwachs.

Item 23 Mannmad darunter 10 Mansmad zehendfrig, vnd gibtt alles Höüw vnd Eembd, vssgenommen 2 Mannmad hinder der Ruchenegg gelegen, darin die von Wisendangen Im früeling biss zu S. Geörgentag vnd nach dem Höüwwett widerumb weidgnösig sind Iedess Manssmad durch das ander p. 130 g. angeschlagen, Thund 2990 gl.

Ann Acheren.

47¹/₂ Jucharten die man buwt vund anseith zu allen drigen Zellgen begrifen darunder sind 42 Jucharten zehendfrig. Jede Jucharten durch vss p. 35 g. angeschlagen Thund 1662¹/₂ gl.

Ann Rebenn.

Item 6 Juchartenn Reben allernechst bim Schloss gelegen. Darunder 4 Jucharten zehendfrig Jede Jucharten p. 200 g. angeschlagen die Thund 1200 gl.

Ann Holtz.

Item 51 Jucharten Holtz darunder ettlichs Holtzbodenn. Jede Jucharten p. 35 gl. angeschlagen Thund 1785 gl.

Ann Grund vnd Bodenn Zinsenn.

Ann Kernen 53 Müt 1 vtl.
Ann Haber 11 Malter 3 müt 2 vtl.
Ann Schmalsatt 5 Müt

Alles für 70 Stuckh Winterthurer Mess gerechnet vnd Jedes stuckh p. 55 g. angeschlagenn darin man ouch die Ingenden 11 Hüener vnd 300 Eeiger vnangeschlagen lauffen last Bringtt . . . 3850 gl.

Item des Schlosses Merspurg theill ann dem Zehenden zu Söützach so Zu gmeinen Jarenn vngeuarlichen ertreit an Kernen Haber vnd Rogenn 56 stuckh Winterthurer Messes Jedes Stuckh p. 55 gl. Item an Wynn 15 Soum Jeden Soum vmb 100 gl. vnd denne der klein zehenden 12 g. für 240 g. vnd die Zehendschür daselbst sammptt einem gemuretenn Keller darunder für 150 g. Thutt alles In summa 4970 gl.

Der Zehenden zu Stadell nechst vnder Merspurg gelegen souill zum Schloss gehörtt thregtt zu gmeinen Jarenn 28 stuckh an Kernen Haber Rogen und anderen früchten Jedes stuckh p. 55 g. Item 2 Soum Wynn Jeden Soum vmb 100 g. dessglichen 2 Fuder Höüw vnd Eembd Jedess p. 100 g. angeschlagen darin man den kleinen Zehenden vnangeschlagen gan last bringtt Inn Summa 1940 gl.

Die Jerlichen Ingenden Gelltzinss 4¹/₂ g. Bringen Houpttgutt 90 gl.

Dass vorgemeltt Schloss Merspurg sammptt dess selben frigheitt vnd gerechtiggkeitt lehen vnd libeignen lüthen ouch alten Schlossgüeteren dessglichen der Kelnhof vnd zehenden zu Stadell ouch 3 müt Kernen Jerlichs grundzinses ab einem güteli zu Embrach Ist alles lehen von vnserenn gnedigen Herren vnd Oberen Burgermeister vnd Radtt der Statt Zürich Inhalt dess lehen briefs.

Vnd Ist der Inhaber dess Schlossess Merspurg vor vnd wolgemelten vnseren gnedigen Herren vnd Oberen vff Ir Mannen mit zweigen Reisigen pferden Insinem eignen costen wie ander Ire Landsessen ze reisenn verbunden.

Uebertrag 21627¹/₂ gl.

Uebertrag 21627 $\frac{1}{2}$ gl.

Dessgleichen Ist hievorgeschriben Meiger ampt zu Oberwinterthur vnd der Zehenden zu Söützach lehen von dem Herren Bischoff zu Costantz.

Vnd gadtt Jerlichen ab etlichen güetterenn grundzinss an Kernen 1 müt 1 vtl., ann Haber 2 vtl. 2 f. an gellt 10 h.

Summa Summarum des gantzen anschlags über hieuorgeschribne bschwerden so die Kööffere onne abzug über sich nemmen wurden Thutt 21627 $\frac{1}{2}$ gl.

Um die runde Summe von 21000 Gulden „guter grober gänger genehmer landläufiger und unverrüfter der Stadt Zürich Münz und Währung“ erwarb also im Jahre 1598 die Stadt Winterthur von den drei Brüdern Hans, Diethelm und Arbogast Blaarer von Wartensee Schloss Mörspurg mit allen seinen Gütern Freiheiten und Rechten, sowie das Meyeramt zu Oberwinterthur. (Wenn alle möglichen gedruckten Werke, welche diesen Kauf berühren, sagen, dass Winterthur Schloss Mörspurg sammt der niedern Gerichtsherrlichkeit in Oberwinterthur erkaufte und fortan besessen habe, so ist diess natürlich ungenau, da es sich bei fraglicher Erwerbung keineswegs um die gesammte niedere Gerichtsbarkeit, sondern bloss um die grundherrliche handeln konnte.)* Die Blaarer, von denen Hans schon 1591 sein altes Bürgerrecht in der landesherrlichen Stadt Zürich erneuert hatte, während seine Brüder Diethelm und Arbogast diesem Beispiele erst 1599 folgten, zogen sich nun ganz dahin, wo sie und ihre Nachkommen fortan unter deren regierenden Geschlechtern, wie auch unter den Junkerfamilien der engern Constaffel, einen ehrenvollen Rang und Platz behaupteten, bis Junker Hans Blaarer von Wartensee am 20. März 1868 dahinschied, und die zürcherische Stammreihe des alten Geschlechtes schloss.

Mit dem Uebergang des Schlosses Mörspurg an die Stadt Winterthur gestalteten sich nun die Verhältnisse des Gerichtszwanges für die Leute von Oberwinterthur auf die Dauer von genau zweihundert Jahren dergestalt, dass sie in unterster Instanz des Meyeramtes: dem Mörspurger Amtmann der Stadt Winterthur,

in zweiter Instanz der Vogtei: dem zürcherischen Obervogt auf Schloss Hegi,

und endlich in höchster Instanz der hohen Gerichtsbarkeit: dem zürcherischen Landvogte auf Schloss Kyburg

unterstellt waren. Auch unter dieser Vertheilung der Gerichtsstäbe war zu Kompetenzconflicten unter denselben Anlass genug vorhanden. Ein solcher Handel erhob sich z. B. zu Ende des 17. Jahrhunderts; er wurde mittelst Urtheilbrief vom 26. Mai 1696⁸⁸⁾ durch Burgermeister und Rechenherren der Stadt Zürich ganz im Sinne der früher berührten Entscheide von 1570 und 1571 erledigt.

Die Stadt Winterthur, welche von 1599—1773 die Besitzung Mörspurg durch Zukauf weiterer Grundstücke bis auf einen Gesamtflächeninhalt von

*) Vermuthlich giengen mit dem Schloss Mörspurg auch die Glasgemälde in das Eigenthum der Stadt Winterthur über, von denen die Goldschmid'sche Chronik sagt:

„Folgende Waapen sind in den Fenstern des Schlosses Mörspurg in der alten stuben: Marx Blaarer von Wartensee und Margaretha von Goldenberg sein Ehegemahl 1573. — Jörg Blaarer von Wartensee und Maria von Fulach und Kyburg (?) Effingeri, seine Ehegemahl 1573. — Hans Walther von Uim zu Griesenberg und Anna von Liebenfels, sein Hausfrau 1573. — Felix Ran (sollte richtig heissen Felix Keller), Burger Zürich und Vogt der Herrschaft Gryffensee und Frau Anna Blaarer von Wartensee, sein Hausfrau 1587.“

Stadtbibliothek Winterthur. Goldschmid's Chronik. Mscr. 31, 1. 29, pag. 609.

495 Jucharten erweiterte⁸⁹⁾, erhob dieselbe zu einer Amtmannschaft, welche in der Regel von einem ihrer Schultheissen verwaltet wurde, der auch jährlich ein Gericht in Oberwinterthur hielt.

Das Lehen des Meyeramtes musste bei jedem Wechsel des Fürstbischofs von Constanz als Lehensherrn oder des Stadtschreibers von Winterthur als des Lehensträgers am Hofe in Constanz resp. Meersburg am Bodensee neuerdings nachgesucht und empfangen werden. Diese Action gab dem Stadtschreiber Gelegenheit zu einer stattlichen diplomatischen Reise, welche indessen in den Stadtseckel jeweilen ein ansehnliches Loch riss. Die Rechnung über den letzten vom 9.—12. Februar 1795 stattgehabten Lehensempfang beim bischöflich constanzischen Hofe in Meersburg am Bodensee, welche Rector Troll mittheilt, lautet folgendermassen:

Den 9. Februar	Bruggengeld zu Pfyen per 2 Mal	. . . fl.	1. 6	Krz.
	Mittagessen zu Müllheim	 "	12. 36	"
	Trinkgeld	 "	— 36	"
Den 10. Februar	Schifflohn von Stade nach Meersburg und zurück	 "	7. 30	"
	Uerte dem Bärenwirth zu Meersburg	 "	39. 54	"
	Trinkgeld in Küche, dem Barbier, Perruquier und dem, so uns die fürstliche Residenz und anderes Merkwürdiges gezeigt	 "	4. 51	"
Den 11. Februar	Uerten dem Adlerwirth in Constanz	 "	73. 37	"
	Trinkgeld in Küche und Stall	 "	2. 45	"
	einem Lohnbedienten	 "	1. —	"
	Bruggenzoll zu Constanz zweimal	 "	— 52	"
Den 12. Februar	Uerten und Trinkgeld dem Kreuzwirth in Frauenfeld	 "	21. 30	"
	in Meersburg Lehenstaxe u. s. w.	 "	39. 04	"
	dem Lehensekretär Discretion	 "	2. 45	"
	den Armen auf der Strasse	 "	— 30	"
	für rückständige Consensgelder wegen dem Baumgartengut zu Altikon	 "	10. —	"
	Reichsvaluta	fl.	218. 36	Krz.
	macht in Zürich-Valuta	fl.	198. 29	ß.
	des Lehenträgers Besoldung für 4 Tag à 2 Rthlr.	 "	14. 16	"
	dem Vicestadtschreiber à 2 fl.	 "	8. —	"
	für einen Gewaltschein	 "	— 32	"
	dem Stadtreuter Belohnung	 "	1. 24	"
	Rosslohn à 1 fl.	 "	4. —	"
	für eine Kutsche mit 4 Pferden für 4 Tage	 "	16. —	"
	dem Kutscher Trinkgeld	 "	1. 10	"
	Zürich-Valuta	fl.	244. 31	ß.
hievon ziehen sich ab, was nach alter Gewohnheit für einen Herrn, so über zwei, die gastfrei sind, mitreisest, berechnet und von ihm bezahlt wird	 "		5. 12	"
	bleiben	fl.	239. 19	ß.

Das Schlossgebäude Mörspurg, den alten Grafenthurm, hielt die Stadt Winterthur in guten Ehren. Sie versah es mit einem neuen Dachstuhl, erstellte darin einen geräumigen neuen Saal, dessen Fenster 1735 mit einem Aufwand von 3 $\mathfrak{r}$ 12 $\mathfrak{f}$ mit den Wappen der Glieder des kleinen Rathes verziert wurden, brachte 1787 einen Blitzableiter auf, und 1793 neue Treppen in

dem Thurme an, und hielt beständig in der Burg etwelchen Weinorrath und ein gewisses Inventar von Hausrath. Die Schlossgüter waren an Bauern der Umgegend verliehen.

So sah es auf Mörspurg aus, als, genau zweihundert Jahre nach dessen Besitzerwerbung durch Winterthur, mit der fränkischen Invasion die totale Umwälzung aller staatlichen Einrichtungen in der Schweiz eintrat, welche allen mittelalterlichen Institutionen, wie sie auch mit der Mörspurg verknüpft waren, also Lehen, Leibeigenschaften, besondere Reispflicht der Schlossbesitzer u. s. w. mit einem Schlage ein Ende machte. Meyerämter, Vogteien und hohe Gerichte des Landvogtes, alle diese uralten Formen, verschwanden über Nacht, und mit ihren sämtlichen Nachbarn hatten die Einwohner von Oberwinterthur fortan ihr Recht beim Districtsgerichte in Winterthur und in höherer Instanz beim Cantonsgerichte zu suchen.

Im laufenden Jahrhundert hat die Stadtgemeinde Winterthur den Bauernhof und die Schlossgüter von Mörspurg verkauft, und nur den alten Burgthurm selbst zu Eigenthum behalten, der an schönen Sommersonntagen ein beliebtes Ausflugsziel ist. Dann wiederhallen wie in früheren Zeiten die alten Mauern von Fröhlichkeit, Gesang und Becherklang. Keine gewaltigen Grafen mit ritterlichem Gefolge und minniglichen Frauen, keine selbstbewussten Landjunker und keine gravitätischen Amtleute füllen mehr den Saal; der schlichte Bauer mit seinem Mädchen und der ehrbare Bürgersmann mit seiner Hausfrau gönnen sich im einstigen Herrensitze festtägliche Ruhe und Erfrischung; aber noch strahlt, wie zur Zeit der Gräfin Margaretha, im Abendglanze der Kranz der Firnen durch die Fenster herein, und gemahnt uns tröstend an das, was, wenn auch der Menschen Geschlechter kommen und vergehen, unendlich und unvergänglich ist.

Anmerkungen.

- ¹⁾ Siegelsammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.
- ²⁾ Urkunden der Stadtbibliothek Winterthur und Lindinner, Promptuar-Extracte, Tom. VIII, pag. 337, in der Stadtbibliothek Zürich.
- ³⁾ Werdmüller, Memorabilia Tigurina, I. 227.
- ⁴⁾ Vogel, Memorabilia Tigurina, und Meyer von Knonau, der Kanton Zürich.
- ⁵⁾ Siegelsammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.
- ⁶⁾ Stadtbibliothek Winterthur, Manuscript 55, pag. 29.
- ⁷⁾ Archiv der Familie Escher von Berg.
- ⁸⁾ Lindinner, Promptuar-Extracte; Tom. VIII, pag. 337.
- ⁹⁾ Idem.
- ¹⁰⁾ Kopp, Urkunden; Tom. II, pag. 91.
- ¹¹⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden von Töss, Nr. 44.
- ¹²⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde; Jahrgang 1858, pag. 57.
- ¹³⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden von Töss, Nr. 172, 184, 233, 234.
- ¹⁴⁾ Herrgott; III. 695.
- ¹⁵⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden der Stadt und Landschaft, Nr. 1981.
- ¹⁶⁾ Idem. Idem. Urkunden des Amtes Winterthur, Nr. 73.
- ¹⁷⁾ Herrgott; II., 224, Nr. 273.
- ¹⁸⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden von Töss, Nr. 31.
- ¹⁹⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde; Jahrgang 1858, pag. 56.
- ²⁰⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden der Stadt und Landschaft, Nr. 1426.
- ²¹⁾ Idem. Idem. Urkunden von Töss, Nr. 172.
- ²²⁾ Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Nr. 591.
- ²³⁾ Idem. Idem. Nr. 592.
- ²⁴⁾ Idem. Idem. Nr. 593.
- ²⁵⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden von Töss, Nr. 233 und 234.
- ²⁶⁾ Idem. Urkunden des Amtes Winterthur, Nr. 65.
- ²⁷⁾ Idem. Idem. Nr. 54.
- ²⁸⁾ Idem. Idem. Nr. 66.
- ²⁹⁾ Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Nr. 594.
- ³⁰⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden des Amtes Winterthur, Nr. 100.
- ³¹⁾ Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Nr. 595.
- ³²⁾ Idem. Idem. Nr. 597.
- ³³⁾ Idem. Idem. Nr. 596.
- ³⁴⁾ Urkunde im Stadtarchiv Winterthur.
- ³⁵⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden des Amtes Winterthur, Nr. 83.
- ³⁶⁾ Idem. Idem. Nr. 93.
- ³⁷⁾ Urkunde im Stadtarchiv Winterthur.
- ³⁸⁾ Thurgauisches Staatsarchiv in Frauenfeld; Abth. Schloss Herdern.
- ³⁹⁾ Pupikofer, Geschichte der Freiherren von Klingen, pag. 47.
- ⁴⁰⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden des Amtes Winterthur, Nr. 134.
- ⁴¹⁾ Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde; Jahrgang 1860, pag. 138.
- ⁴²⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden der Stadt und Landschaft, Nr. 1982.
- ⁴³⁾ Idem. Urkunden des Amtes Winterthur, Nr. 201.
- ⁴⁴⁾ Stumpf's Chronik, Ausgabe von 1586; pag. 386.
- ⁴⁵⁾ Vadian, deutsche Schriften I., 502.
- ⁴⁶⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden der Stadt und Landschaft, Nr. 1983.
- ⁴⁷⁾ Urkunde im Stadtarchiv Winterthur.
- ⁴⁸⁾ Regesten von Winterthur, bei Herrn Dr. Arnold Nüscheler in Zürich.
- ⁴⁹⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden der Stadt und Landschaft, Nr. 2018.
- ⁵⁰⁾ Idem. Idem. Nr. 2019.
- ⁵¹⁾ Regesten von Winterthur, bei Herrn Dr. Arnold Nüscheler in Zürich.
- ⁵²⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden des Amtes Winterthur, Nr. 362.
- ⁵³⁾ Copie in der Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Nr. 609.
- ⁵⁴⁾ Staatsarchiv Zürich; Urkunden des Amtes Winterthur, Nr. 383.
- ⁵⁵⁾ Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Nr. 599.

- 56) Regesten von Winterthur, bei Herrn Dr. Arnold Nüscheler in Zürich.
- 57) Idem. Idem.
- 58) Fürstenbergisches Urkundenbuch, III., 418.
- 59) Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Nr. 604.
- 60) Idem. Idem. Nr. 605.
- 61) Troll, Geschichte von Winterthur; VI., 81.
- 62) Idem. VI., 82.
- 63) Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Nr. 606.
- 64) Troll, Geschichte von Winterthur, III., 99.
- 65) Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Nr. 600.
- 66) Staatsarchiv Zürich; Urkunden der Stadt und Landschaft, Nr. 1967 a und b.
- 67) Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Nr. 607.
- 68) Egli, Reformations-Acten, 364.
- 69) Idem. 1180.
- 70) Stadtbibliothek Zürich; Lindinnersche Manuscripte, Band 36, pag. 213.
- 71) Mittheilung des Herrn Heinrich Zeller-Werdmüller in Zürich.
- 72) Staatsarchiv Zürich; Urkunden der Stadt und Landschaft, Nr. 1987.
- 73) Idem. Idem. Nr. 1989.
- 74) Idem. Idem. Nr. 1990.
- 75) Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Nr. 611.
- 76) Idem. Idem. Nr. 612, 613.
- 77) Dr. Otto Titan von Hefner, Handbuch der Heraldik, pag. 252.
- 78) Mittheilung des Herrn Alfred Ernst in Winterthur.
- 79) Meier, Geschichte der Gemeinde Wetzikon, pag. 76.
- 80) Manuscript im Besitze des Herrn Professor Friedrich von Wyss im Letten bei Zürich.
- 81) Idem. Idem. Idem.
- 82) Faesi, Erdbeschreibung der Schweiz, Tom. I., pag. 362.
- 83) Staatsarchiv Zürich; Urkunden der Stadt und Landschaft, Nr. 1966.
- 84) Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Nr. 614.
- 85) Staatsarchiv Zürich; Urkunden von Schloss Hegi, Nr. 130.
- 86) Idem. Urkunden der Stadt und Landschaft, Nr. 1991.
- 87) Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich Nr. 614.
- 88) Manuscript im Besitze des Herrn Professor Friedrich von Wyss im Letten bei Zürich.
- 89) Troll, Geschichte von Winterthur, Tom. VI, 231—236.

412/36.

7,45

41-

412/36.

7.45

411



B. VENNEMEYER
BUCHBINDEREI



